

Herbst

Gemeindeversammlungen Oberdorf

Mittwoch, 19. November 2014, 19.30 Uhr



Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnungen	2
A) Schulgemeinde Oberdorf	2
B) Politische Gemeinde Oberdorf	2
Schulgemeinde	3
Bericht und Antrag des Schulrates zum Budget 2015	4
Genehmigung des Budgets 2015	4
Gesamtübersicht	7
Erfolgsrechnung. Funktionale Gliederung	8
Erfolgsrechnung. Gestufter Erfolgsausweis	11
Konsolidierte Gesamtübersicht	12
Erläuterungen zum Traktandum 3	12
Festsetzung des Steuerfusses 2014 für natürliche Personen	12
Bericht der Finanzkommission	13
Politische Gemeinde	14
Einbürgerungsgesuche	15
Bericht und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2015	17
Genehmigung des Budgets 2015	17
Gesamtübersicht	21
Erfolgsrechnung. Funktionale Gliederung	22
Erfolgsrechnung. Gestufter Erfolgsausweis	27
Investitionsrechnung	28
Konsolidierte Gesamtübersicht	30
Konsolidierte Erfolgsrechnung	31
Konsolidierter Gestufter Erfolgsausweis	34
Erläuterungen zum Traktandum 4	35
Festsetzung des Steuerfusses 2015 für natürliche Personen	35
Bericht der Finanzkommission	36
Erläuterungen zum Traktandum 5	37
Unterstützungsgesuch der Kapellstiftung St. Heinrich um Entrichtung eines Gemeindebeitrages von CHF 40'000.00 für die Sanierung der Kapelle St. Heinrich in Oberdorf	37
Erläuterungen zum Traktandum 6	39
Antrag des Gemeinderates auf Projekt- und Kreditbewilligung zur Realisierung der 3. Etappe für die Sanierung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rotzwinkel mit dem durch die Gemeinde Oberdorf zu finanzierenden statutengemässen Kostenanteil von ca. 13% oder ca. CHF 1'900'000.00 (exkl. MwSt.)	39

Erläuterungen zum Traktandum 7	46
Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Friedhofreglement (FhR) und Genehmigung des Baurechtsvertrages	46
Abstimmungstext (Friedhofreglement, FhR).....	49
Baurechtsvertrag.....	60

Am Mittwoch, 5. November 2014, 19.30 Uhr, findet im Restaurant Schützenhaus in Oberdorf die Orientierungsversammlung der Ortsparteien zu den Gemeindeversammlungen statt. Sie sind freundlich eingeladen, daran teilzunehmen.

Ordentliche Herbstgemeindeversammlungen 2014

Schulgemeinde Oberdorf / Politische Gemeinde Oberdorf

Mittwoch, 19. November 2014, 19.30 Uhr in der Aula Schulhaus Oberdorf

Geschäftsordnungen

A) Schulgemeinde Oberdorf

Beginn: 19.30 Uhr

Traktanden:

1. Wahl der StimmenzählerInnen
2. Genehmigung des Budgets 2015
3. Festsetzung des Steuerfusses 2015 für natürliche Personen

B) Politische Gemeinde Oberdorf

Beginn: im Anschluss an die Versammlung der Schulgemeinde

Traktanden:

1. Wahl der StimmenzählerInnen
2. Einbürgerungsgesuche
 - 2.1. Ihle Peter, Wilmatt 3
 - 2.2. Evans Stephen Scott, Wilstrasse 4
 - 2.3. Liliana Pinto Costa, Schulhausstrasse 3
3. Vorlage des Gemeindebudgets 2015 sowie Bericht und Antrag der Finanzkommission
4. Festsetzung des Steuerfusses 2015 für natürliche Personen
5. Unterstützungsgesuch der Kapellstiftung St. Heinrich um Entrichtung eines Gemeindebeitrages von CHF 40'000.00 für die Sanierung der Kapelle St. Heinrich in Oberdorf
6. Antrag des Gemeinderates auf Projekt- und Kreditbewilligung zur Realisierung der 3. Etappe für die Sanierung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rotzwinkel mit dem durch die Gemeinde Oberdorf zu finanzierenden statuten gemässen Kostenanteil von ca. 13% oder ca. CHF 1'900'000.00 (exkl. MwSt.)
7. Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Friedhofreglement (FhR) und Genehmigung des Baurechtsvertrages

Die vollständigen Budgetunterlagen und die Unterlagen zu den Sachgeschäften liegen ab Montag, 27. Oktober 2014 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

6370 Oberdorf, im Oktober 2014

Schulrat Oberdorf

Gemeinderat Oberdorf

Schulgemeinde



Bericht und Antrag des Schulrates zum Budget 2015

Das Budget wird in einer zusammengefassten Form vorgelegt. Das detaillierte Budget kann bei der Finanzabteilung der Politischen Gemeinde Oberdorf angefordert werden:
Telefon 041 618 62 62 oder E-Mail oberdorf@nw.ch

Zudem können Sie auf der Website www.oberdorf-nw.ch unter der Rubrik *Politik, Gemeindeversammlung / 19. November 2014 19:30 Uhr / Dokumente* das detaillierte Budget abrufen oder während des Auflageverfahrens bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

Erläuterungen zum Traktandum 2

Genehmigung des Budgets 2015

Das Budget 2015 weist im Vergleich mit dem Budget 2014 gesamthaft folgendes Ergebnis auf:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Total Aufwand	CHF 7'232'653	CHF 6'801'610
Total Ertrag	<u>CHF 7'418'838</u>	<u>CHF 7'278'000</u>
Ertragsüberschuss	<u>CHF 186'185</u>	<u>CHF 476'390</u>

Die Budgetierung wurde nach heutigem Wissensstand vorgenommen. Zu den Veränderungen und Abweichungen nehmen wir wie folgt Stellung:

	Budget 15	Budget 14
01) Legislative und Exekutive	80'400	107'000
Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 werden die Aufwands- und Ertragskonti zum Teil umverteilt. Gemäss dieser detaillierten Verbuchung werden die Kosten bei der Exekutive geringer ausfallen.		
14) Allgemeines Rechtswesen	2'000	6'000
Ein kleiner Aufwandsposten wird hier für allfällige Rechtskosten berücksichtigt.		
211) Kindergarten	586'300	606'200
Das Gesundheitsförderungsprojekt „Purzelbaum“ wird fortgesetzt, wodurch verschiedene Geräte ersetzt oder neu angeschafft werden. Für die Betreuung eines IS-Kindes (integrierte Sonderschulung) wird der Aufwand einer Schulischen Heilpädagogin durch den Kanton rückvergütet. Dadurch reduziert sich das Budget gegenüber dem Vorjahr um diesen Betrag.		
212) Primarstufe	2'298'100	2'242'700
Ab Sommer 2015 wird die Studentafel für die 5. und 6. Primarklassen in den Fächern Mathematik und Deutsch um je eine Lektion aufgestockt. Die Kosten für diese zusätzlichen acht Lektionen sind im Budget berücksichtigt. Im Dreijahresrhythmus werden mit unseren Primarklassen und der ORS Projektwochen durchgeführt. Im Frühjahr 2015 wird die Primar Oberdorf ein entsprechendes Projekt gestal-		

ten. Die Kosten für Schulveranstaltungen fallen höher aus, weil geplant ist, mit den 3./4. Klassen das Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“ durchzuführen.

Bei der Informatik werden anhand des Informatikkonzeptes einige Folien-Projektoren ersetzt. Der Versuch mit dem Einsatz von Tablets im Unterricht wird auf das Schulhaus Oberdorf erweitert.

Nach sieben Jahren müssen im Informatikraum der Primarstufe ca. 13 PC ersetzt werden.

213) Oberstufe **1'660'100** **1'756'900**

Schülerinnen und Schüler mit dem Werkschulstatus werden in der eigenen ORS integriert. Es fallen deshalb keine Entschädigungskosten an die Gemeinde Stans an. Infolge Lehrpersonenwechsel reduzieren sich die Lohnkosten gegenüber dem Vorjahr.

Im ORS-Informatikraum müssen nach sieben Jahren ca. 24 PC ersetzt werden.

214) Musikschule **265'260** **262'150**

Die Lohnkosten für die Musikschule hängen direkt mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler zusammen, welche den Musikunterricht besuchen. Auch die Wahl der Instrumente beeinflusst die Kosten.

217) Schulliegenschaften **1'500'523** **883'690**

Die linearen Abschreibungen betragen CHF 873'823.00. In den vergangenen Jahren konnten jährlich CHF 614'735.00 stille Reserven aufgelöst werden, da zusätzliche Abschreibungen vorgenommen wurden. Dies ist gemäss HRM2 nicht mehr möglich (siehe Punkt 999).

218) Tagesbetreuung **19'500** **12'800**

Bei den Transportkosten rechnen wir mit einem Mehraufwand von total CHF 6'700.00. Die Transportkosten von Niederrickenbach nach Büren und Oberdorf werden nach Jahren den aktuellen Tarifen angepasst.

219) Schulleitung und Schulverwaltung **454'800** **499'100**

Diese Position fällt um CHF 44'300.00 tiefer aus als im Vorjahr, da unter anderem die Verzinsung der Unterdeckung der Pensionskasse sowie die Überbrückungsrente wegfällt. Gleichzeitig konnten mehrere Aufwandspositionen reduziert werden.

3) Kultur, Sport und Freizeit **55'000** **51'200**

Die Kosten der Bibliotheken werden gegenüber dem letztjährigen Budget gleich bleiben. Der höhere Massenmedien-Aufwand von CHF 5'000.00 resultiert aus der Kostenerhöhung für die Aa-Post (Farbdruck) sowie einem neuen Homepage-Auftritt.

4) Schulgesundheitsdienst **17'420** **16'870**

Die Budgetposition wird sich gegenüber dem letzten Jahr leicht erhöhen (Untersuchungen). Die Löhne der Schulzahnpflegeinstruktorinnen werden aufgrund der neuen Richtlinien angepasst.

9) Finanzen und Steuern **- 4'011'500** **- 4'550'500**

Diese Zahlen beinhalten den Nettoertrag. Bei den natürlichen Personen werden Mindereinnahmen von CHF 180'000.00 infolge Steuerreduktion erwartet. Die Steuerrabatt-Rücklage von CHF 380'000.00 entfällt. Der erwartete Steuerertrag wird gemäss den Angaben des Steueramtes budgetiert.

930) Finanz- und Lastenausgleich **- 2'718'338** **- 2'400'000**

Gemäss Berechnungen des Kantons erhalten wir einen höheren Betrag von CHF 318'338.00.

961) Zinsen	5'250	32'000
Aufgrund einer Teilrückzahlung der Hypothek und der tieferen Verzinsung für die neue Position wird dieser Aufwand um CHF 26'750.00 kleiner ausfallen.		
971) Rückverteilungen CO2-Abgabe	- 1'000	- 2'500
Die Höhe der Rückerstattung aus Umweltabgaben ist nicht fix.		
999) Nicht aufgeteilte Posten	- 400'000	- 0
Aus den finanzpolitischen Reserven sind Entnahmen nur bis zu einer Höhe von 10% des Nettosteuerertrages zulässig. Dieser ausserordentliche Ertrag wird anstelle der Auflösung der kumulierten Abschreibungen hier berücksichtigt.		

Antrag des Schulrates

Der Schulrat beantragt, das vorliegende Budget 2015 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 186'185.00 zu genehmigen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Gesamtübersicht	Budget 2015 Betrag	Budget 2014 Betrag	Rechnung 2013 Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>			
Betrieblicher Aufwand	7'221'903.00	7'374'845.00	7'739'382.69
Betrieblicher Ertrag	6'917'338.00	6'798'900.00	6'894'871.95
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-304'565.00	-576'345.00	-844'510.74
Ergebnis aus Finanzierung	90'750.00	58'000.00	49'203.30
Operatives Ergebnis	-213'815.00	-518'345.00	-795'307.44
Ausserordentliches Ergebnis	400'000.00	994'735.00	994'735.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	186'185.00	476'390.00	199'427.56
<u>Investitionsrechnung</u>			
Investitionsausgaben		-580'000.00	
Investitionseinnahmen			
Nettoinvestitionen		-580'000.00	

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	80'400.00		107'000.00		106'483.90	
01 Legislative und Exekutive	80'400.00		107'000.00		106'483.90	
011 Legislative	10'500.00		9'000.00		8'294.45	
012 Exekutive	69'900.00		98'000.00		98'189.45	
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	2'000.00		6'000.00		3'417.80	
14 Allgemeines Rechtswesen	2'000.00		6'000.00		3'417.80	
140 Allgemeines Rechtswesen	2'000.00		6'000.00		3'417.80	
2 BILDUNG	6'902'083.00	117'500.00	6'373'040.00	109'500.00	6'780'894.34	116'112.00
21 Obligatorische Schule	6'902'083.00	117'500.00	6'373'040.00	109'500.00	6'780'894.34	116'112.00
211 Eingangsstufe	599'300.00	13'000.00	606'200.00		555'460.50	
212 Primarstufe	2'298'100.00		2'242'700.00		2'143'347.27	578.00
213 Oberstufe	1'667'100.00	7'000.00	1'766'900.00	10'000.00	1'724'310.50	15'903.05
214 Musikschulen	273'260.00	8'000.00	272'150.00	10'000.00	249'759.65	7'980.00
217 Schulliegenschaften	1'590'023.00	89'500.00	973'190.00	89'500.00	985'205.87	91'567.75
218 Tagesbetreuung	19'500.00		12'800.00		8'303.95	
219 Übrige obligatorische Schule	454'800.00		499'100.00		1'114'506.60	83.20
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	55'000.00		51'200.00		58'646.30	
32 Übrige Kultur	29'000.00		29'200.00		28'087.60	
321 Bibliotheken	29'000.00		29'200.00		28'087.60	

Schulgemeinde Oberdorf

Erfolgsrechnung
Budget 2015

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
33 Medien	14'000.00		9'000.00		9'147.60	
332 Massenmedien	14'000.00		9'000.00		9'147.60	
34 Sport und Freizeit	12'000.00		13'000.00		21'411.10	
341 Sport und Freizeit	12'000.00		13'000.00		21'411.10	
4 GESUNDHEIT	17'420.00		16'870.00		15'318.35	
43 Gesundheitsprävention	17'420.00		16'870.00		15'318.35	
433 Schulgesundheitsdienst	17'420.00		16'870.00		15'318.35	
9 FINANZEN UND STEUERN	175'750.00	7'301'338.00	247'500.00	7'168'500.00	412'706.26	7'261'354.95
91 Steuern	170'500.00	4'182'000.00	215'500.00	4'766'000.00	165'456.50	4'923'965.35
910 Steuern	170'500.00	4'182'000.00	215'500.00	4'766'000.00	165'456.50	4'923'965.35
93 Finanz- und Lastenausgleich	2'718'338.00	2'718'338.00	2'400'000.00	2'400'000.00	2'336'637.00	2'336'637.00
930 Finanz- und Lastenausgleich	2'718'338.00	2'718'338.00	2'400'000.00	2'400'000.00	2'336'637.00	2'336'637.00
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	5'250.00		32'000.00		47'822.20	6.35
961 Zinsen	5'250.00		32'000.00		47'822.20	6.35
97 Rückverteilung	1'000.00	1'000.00	2'500.00	2'500.00	746.25	746.25
971 Rückverteilungen	1'000.00	1'000.00	2'500.00	2'500.00	746.25	746.25
99 Abschluss	400'000.00	400'000.00			199'427.56	
990 Nicht aufgeteilte Posten	400'000.00	400'000.00			199'427.56	
999 Abschluss Erfolgsrechnung						

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	7'232'653.00	7'418'838.00	6'801'610.00	7'278'000.00	7'377'466.95	7'377'466.95
	186'185.00		476'390.00			
Gesamtergebnis	7'418'838.00	7'418'838.00	7'278'000.00	7'278'000.00	7'377'466.95	7'377'466.95

Gestufter Erfolgsausweis		Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
		Betrag	Betrag	Betrag
	Betrieblicher Aufwand	-7'221'903.00	-7'374'845.00	-7'739'382.69
30	Personalaufwand	-4'954'880.00	-4'995'920.00	-5'478'707.45
31	Sach- und übriger Aufwand	-888'200.00	-940'100.00	-823'388.64
33	Abschreibungen	-87'3823.00	-851'825.00	-851'823.05
35	Einlagen			
36	Transferaufwand	-505'000.00	-587'000.00	-585'463.55
37	Durchlaufende Beiträge			
	Betrieblicher Ertrag	6'917'338.00	6'798'500.00	6'894'871.95
40	Fiskalertrag	4'170'000.00	4'376'000.00	4'445'444.45
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	8'000.00	13'000.00	14'341.20
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen Fonds			
46	Transferertrag	2'739'338.00	2'409'500.00	2'435'086.30
47	Durchlaufende Beiträge			
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-304'565.00	-576'345.00	-844'510.74
34	Finanzaufwand	-10'750.00	-41'500.00	-53'391.70
44	Finanzertrag	101'500.00	99'500.00	102'595.00
	Ergebnis aus Finanzierung	90'750.00	58'000.00	49'203.30
	Operatives Ergebnis	-213'815.00	-518'345.00	-795'307.44
38	Ausserordentlicher Aufwand		614'735.00	614'735.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	400'000.00	380'000.00	380'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	400'000.00	994'735.00	994'735.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	186'185.00	476'390.00	199'427.56

Konsolidierte Gesamtübersicht

Gemäss Art. 57 Abs. 1 Gemeindefinanzhaushaltgesetz; GemFHG (NG 171.2) gehören die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zum Konsolidierungskreis.

Wir veröffentlichen die konsolidierte Gesamtübersicht Budget 2015, den konsolidierten gestuften Erfolgsausweis Budget 2015 sowie die konsolidierte Erfolgsrechnung Budget 2015. Die Investitionsrechnung Budget 2015 musste nicht konsolidiert werden, da die Schulgemeinde für das Jahr 2015 keine Werte für die Investitionsrechnung budgetiert hat.

Die konsolidierte Gesamtübersicht, Erfolgsrechnung und der gestufte Erfolgsausweis sind ab Seite 30 abgebildet.

Erläuterungen zum Traktandum 3

Festsetzung des Steuerfusses 2014 für natürliche Personen

Übersicht Steuerfuss (Einheiten) Schulgemeinde Oberdorf

2010	2011	2012	2013	2014	2015
1.95	1.95	2.15	2.15	1.90	1.90

Antrag des Schulrates

Der Schulrat beantragt, den Steuerfuss für natürliche Personen für das Jahr 2015 unverändert bei 1.90 Einheiten zu belassen.

Herbstgemeindeversammlung 2014 vom 19. November 2014

**Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der
Schulgemeinde Oberdorf
(gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes, 171.1)**

Als Finanzkommission haben wir das Budget und die Investitionsplanung für das Jahr 2015 der Schulgemeinde Oberdorf beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Schulgemeinde erachten wir als vertretbar.

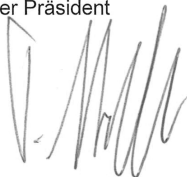
Den vom Schulrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.90 Einheiten (unverändert) beurteilen wir als angemessen.

Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 186.185.- zu genehmigen.

Oberdorf, 14. Oktober 2014


Finanzkommission Oberdorf NW

Der Präsident



Thomas Stadler

Der Sekretär



Bruno Niederberger

Politische Gemeinde



1. August-Feier 2014 in Büren

Erläuterungen zum Traktandum 2

Einbürgerungsgesuche

**IHLE Peter, 1966, geschieden, deutscher Staatsangehöriger,
Wilmatt 3, 6370 Oberdorf**



Peter IHLE ist Ende Mai 2001 in die Schweiz eingereist und wohnt seit Anfang Februar 2005 in der politischen Gemeinde Oberdorf. Am 06.03.2004 ist sein Sohn Noah-Joel Ihle geboren.

Von 1998 bis 2001 absolvierte er die Ausbildung zum Dipl. Physiotherapeuten. Bis Anfang 2006 arbeitete Herr Ihle als Physiotherapeut und Leiter der Physiotherapie beim Kantonsspital Nidwalden. Anschliessend eröffnete er eine eigene Praxis in Stans, die heutige Physiotherapie Ihle GmbH. Herr Ihle ist alleiniger Inhaber und Geschäftsführer dieser Firma.

In seiner Freizeit ist Peter Ihle im Taekwondo Leistungszentrum Zentralschweiz aktiv und Mitglied des Lions-Club Unterwalden.

**EVANS Stephen Scott, 1960, geschieden, britischer Staatsangehöriger,
Wilstrasse 4, 6370 Oberdorf**



Stephen EVANS ist Anfang Januar 1990 in die Schweiz eingereist und wohnt seit Anfang September 2003 in der politischen Gemeinde Oberdorf. Herr Evans arbeitet seit Juni 1983 als Technical Illustrator bei verschiedenen Unternehmen im Ausland und in der Schweiz. Seit Juli 1999 ist Herr Evans als Technical Illustrator bei Pilatus Aircraft Ltd. Stans angestellt.

In seiner Freizeit geht er gerne ins Fitnesscenter, spielt Tenpin Bowling, fährt Ski, Renn- oder Motorrad oder unternimmt Bergwanderungen. Ausserdem hilft Stephen Evans im Sommer gerne auf dem elterlichen Hof seiner Lebenspartnerin aus.

**PINTO COSTA Liliana, 1998, ledig, portugiesische Staatsangehörige,
Schulhausstrasse 3, 6370 Oberdorf**



Liliana PINTO COSTA ist in Stans geboren und wohnt seither in der politischen Gemeinde Oberdorf. Frau Pinto Costa besuchte bis im Sommer 2014 die Orientierungsschule in Oberdorf. Im Sommer 2014 hat Sie eine Lehre als Dentalassistentin bei der Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Walter Lüthi in Buochs begonnen.

In ihrer Freizeit tanzt, singt und kocht sie gerne.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, den drei Einbürgerungsgesuchen zuzustimmen bzw. den Geschstellern das Gemeindebürgerrecht von Oberdorf zuzusichern.

Hinweis

Geltendes verfassungsmässiges Einbürgerungsverfahren

Das Bundesgericht hat in Änderung seiner bisherigen Praxis in zwei Entscheiden festgestellt, ein Einbürgerungsentscheid sei nicht ein rein politischer Entscheid, sondern ein Verwaltungsakt. Der oder die Betroffene sei Partei und habe somit ein Recht auf eine Begründung des negativen Entscheides.

Einbürgerungen können somit nach wie vor an der Urne innerhalb der Gemeindeversammlung durchgeführt werden. Ohne ausdrücklichen und begründeten Antrag auf Ablehnung eines bestimmten Gesuches wird über das betreffende Gesuch nicht mehr in geheimer Abstimmung entschieden. Das Einbürgerungsgesuch gilt dann als angenommen.

Anträge auf Ablehnung des Einbürgerungsgesuches müssen begründet werden. Begründungen allein mit dem Hinweis auf Herkunft, Rasse, religiöse oder politische Überzeugungen sind unzulässig. Sie widersprechen dem Rassendiskriminierungsverbot gemäss Bundesverfassung.

Verfahrensvorschriften

- a) Ohne ausdrücklichen Antrag auf Ablehnung eines bestimmten Gesuches wird somit über das betreffende Gesuch nicht mehr in geheimer Abstimmung entschieden. Wird kein begründeter Antrag auf Ablehnung des Gesuches gestellt, ist das Gesuch auf Einbürgerung angenommen.
- b) Der Antrag, es seien alle Gesuche abzulehnen, ist nicht statthaft. Wird der Antrag gestellt, es seien Gesuche abzulehnen, ist für jedes einzelne Gesuch eine detaillierte, sachliche Begründung erforderlich.
- c) Ein Antrag, der nur mit diskriminierenden Begründungen vorgetragen wird, ist nicht zulässig. Ein solcher Antrag gilt als nicht gestellt.
- d) Nach Abschluss der Diskussion findet die Urnenabstimmung nur zu all jenen Einbürgerungsgesuchen statt, zu denen ein begründeter Antrag auf Nichteinbürgerung gestellt wurde.

Bericht und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2015

Das Budget wird in einer zusammengefassten Form vorgelegt. Das detaillierte Budget kann bei der Finanzabteilung der Politischen Gemeinde Oberdorf angefordert werden:
Telefon 041 618 62 62 oder E-Mail oberdorf@nw.ch

Zudem können Sie auf der Website www.oberdorf-nw.ch unter der Rubrik *Politik, Gemeindeversammlung / 19. November 2014 19:30 Uhr / Dokumente* das detaillierte Budget abrufen oder während des Auflageverfahrens bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

Erläuterungen zum Traktandum 3

Genehmigung des Budgets 2015

Das Budget sieht in der Erfolgsrechnung folgendes Ergebnis vor:

Total Aufwand	CHF	3'318'280
Total Ertrag	<u>CHF</u>	<u>3'053'560</u>
Aufwandüberschuss	CHF	264'720

Die Investitionsrechnung erwartet:

Ausgaben	CHF	780'625
Einnahmen	<u>CHF</u>	<u>378'625</u>
Mehrausgaben	CHF	402'000

Erfolgsrechnung

0120 Exekutive

An der Frühjahrs-Gemeindeversammlung 2014 hat das Stimmvolk ein neues Besoldungsreglement für den Gemeinderat angenommen. Die neuen Entschädigungen sind entsprechend in die Budgetierung 2015 eingeflossen.

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Gesetzliche Vorschriften und Anforderungen an die Buchführung wurden erweitert. Die damit verbundenen Mehrarbeiten sind mit gestaffelten Pensenerhöhungen ab 2014 aufgefangen worden. Die Kosten sind im Budget 2015 entsprechend berücksichtigt worden. Bei der Kantonsentschädigung für die lokale Steuerverwaltung muss von sinkenden Erträgen ausgegangen werden.

0220 Allgemeine Dienste

Das Archiv im Gemeindehauskeller wird dem Stand der Technik angepasst. Wichtige Dokumente müssen erfasst, digitalisiert und zeitgemäss archiviert werden. Für die 2. Etappe sind CHF 20'000 eingeplant. Der zunehmende Gebrauch von modernen Medien (PC, Internet, Tablets, etc.) erfordert entsprechende Einrichtungen im Gemeinderatszimmer. Dafür sind CHF 10'000 veranschlagt.

1500 Feuerwehr

Die Feuerwehr muss für CHF 40'000 eine defekte Motorspritze (inkl. Anhänger) ersetzen. Dies führt zu einem gegenüber 2014 erhöhten Budgetposten für die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen.

3290 Kultur

Als kulturelle Gemeindeanlässe sind im 2015 die 1. Augustfeier, Jungbürgerfeier, Weihnachtsanlass mit Tannenstellen, ein Folgeanlass Trilodie und die Verleihung des Oberdorfer Ehrenpreises geplant. Für alle Events werden CHF 22'000 budgetiert.

Die Position Beitrag an Kapellgemeinde St. Heinrich im Rahmen von CHF 40'000 wird mit einem Sperrvermerk * im Budget geführt. Über den Beitrag stimmt die Versammlung unter Traktandum 5 ab.

3320 Gemeindeinformationsblatt Aa-Post

Die Aa-Post erscheint jährlich in 2 Ausgaben. Neu wird das Heft farbig gedruckt, was für Gestaltung und Druck grössere Auslagen verursacht.

4210 Ambulante Hauswirtschaft (Spitex)

Die Kosten für die Gemeinde werden gemäss Angaben der Spitex mit CHF 60'000 abgeschätzt.

5720 Wirtschaftliche Hilfe

Die Ausgaben sind mit CHF 140'000 budgetiert. Dies ist ein Erfahrungswert, eine genaue Voraussage der benötigten Mittel ist aufgrund der nicht voraussehbaren Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung nicht möglich.

6150 Gemeindestrassen

Im Zusammenhang mit den Erhebungen zur Energiestadt wurde Verbesserungspotential bei den Strassenbeleuchtungen ausgemacht. Um diese Optimierungen (Ersatz Leuchtmittel und Reduktion von Stromkosten) zu realisieren, sind CHF 20'000 budgetiert.

6290 Öffentlicher Verkehr

Für die Realisierung von Tempo 30 Zonen in Quartieren wurden CHF 10'000 budgetiert. Gemäss Agglomerationsplan wird 2015 der Weg Hostatt-Büren ausgebaut. Dafür sind im Budget CHF 15'000 vorgesehen. Diese Arbeiten werden mit CHF 6'000 durch den Kanton subventioniert.

7200 Abwasserbeseitigung

Private Bauprojekte machen voraussichtlich Umleitungen an den Leitungen der Gemeindekanalisation erforderlich. Für diese Arbeiten müssen zum ordentlichen Unterhalt CHF 45'000 addiert werden. Insgesamt wird für den Unterhalt Tiefbauten Abwasser CHF 75'000 eingeplant.

7300 Abfallwirtschaft

Seit der Einführung der SUIBR-Säcke wird spürbar mehr getrennt, und die Abfallsammelstellen werden mit erhöhten Frequenzen und mehr Material beschickt. Der Gemeinderat hat die Problematik erkannt und möchte die Sammelstellen neu konzipieren. Dafür sind CHF 10'000 budgetiert.

7410 Gewässerverbauungen

Für den ordentlichen Unterhalt von Wildwässerverbauungen sind CHF 17'000 vorgesehen. Aufwendungen für das Wasserbauprojekt Bueholzbach werden in der Investitionsrechnung budgetiert.

7500 Arten- und Landschaftsschutz

Für die Sanierung und Revitalisierung von Trockenmauern am Ennerberg sind CHF 10'000 budgetiert. Diese Mauern bieten der heimischen Flora und Fauna einen natürlichen Lebensraum.

9100 Steuern

Bei den Steuern wird auf dem Niveau des Vorjahres budgetiert. Die Berechnungen der Steuern basieren auf Prognosen des Kantons.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Die Prognose des Kantons sieht beim Finanzkraftausgleich von Gemeinden an Gemeinden eine Zahlung zugunsten der Politischen Gemeinde Oberdorf in der Höhe von CHF 649'200 (Vorjahr CHF 663'250) vor. Zum Vergleich: Diese Vergütung fiel im 2013 noch mit CHF 768'790 aus.

9900 Nicht aufgeteilte Posten

Im Rahmen der Revision des Finanzhaushaltgesetzes, gültig ab 01.01.2015, werden die kumulierten zusätzlichen Abschreibungen von ca. CHF 1'033'000 per 1. Januar 2015 in das Eigenkapital, Konto „Finanzpolitische Reserven“ übertragen. Das neue Gesetz sieht eine maximale Entnahme aus diesen Reserven von 10% des Nettosteuerertrags pro Jahr vor. Im Budget 2015 sind dafür CHF 64'000 veranschlagt worden.

Investitionsrechnung

5230 Invalidenheime

Neubauten Stiftung Weidli. Gemäss geltendem Sozialhilfegesetz (NG 761.1) haben die Gemeinden 50% des kantonalen Beitrages zu übernehmen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Diese ist daher nicht durch einen Gemeindebeschluss zu genehmigen. In die Investitionsrechnung ist der Betrag jedoch aufzunehmen.

Beitrag an Kanton für Weidli	CHF	185'000
------------------------------	-----	---------

6150 Gemeindestrassen

Fussgängerübergang Rieden

Investition	CHF	70'000
-------------	-----	--------

Bundesbeitrag	CHF	28'000
---------------	-----	--------

7410 Gewässerverbauungen

Hochwasserschutz Stanserboden	CHF	25'000
-------------------------------	-----	--------

Bueholzbach

Investition	CHF	500'625
-------------	-----	---------

Bundesbeitrag	CHF	225'000
---------------	-----	---------

Kantonsbeitrag	CHF	125'625
----------------	-----	---------

Finanzlage

Die durch den Kanton Nidwalden geplanten Veränderungen beim Finanzausgleich zeichnen einschneidende Einbussen bei den Erträgen ab, welche genau im Auge behalten werden müssen. Grosse Einsparungen und namhafte Reduktionen bei den Aufwandpositionen sieht der Gemeinderat nicht, vielmehr werden Abschreibungen zukünftige Erfolgsrechnungen zusätzlich belasten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die Finanzierung von grösseren Investitionen mit ihren Betriebs- und Unterhaltskosten in Zukunft nur mit Steuererhöhungen möglich sein werden.

Noch besitzt die Gemeinde Eigenkapital, mit dem der budgetierte Aufwandüberschuss ohne neue Verschuldung abgedeckt werden kann.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Budget 2015 zu genehmigen.

Politische Gemeinde Oberdorf

Gesamtübersicht
Budget 2015

Gesamtübersicht	Budget 2015 Betrag	Budget 2014 Betrag	Rechnung 2013 Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>			
Betrieblicher Aufwand	3'085'740.00	3'162'750.00	3'142'206.31
Betrieblicher Ertrag	2'771'920.00	2'896'830.00	3'021'661.96
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-366'540.00	-265'920.00	-120'544.35
Ergebnis aus Finanzierung	37'820.00	31'320.00	39'224.05
Operatives Ergebnis	-328'720.00	-234'600.00	-81'320.30
Ausserordentliches Ergebnis	64'000.00	79'280.00	118'497.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-264'720.00	-155'320.00	37'176.70
<u>Investitionsrechnung</u>			
Investitionsausgaben	-780'625.00	-1'070'625.00	-169'921.40
Investitionseinnahmen	378'625.00	350'625.00	169'921.40
Nettoinvestitionen	-402'000.00	-720'000.00	

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'118'785.00	358'300.00	1'148'010.00	366'300.00	1'105'106.50	350'935.85
01 Legislative und Exekutive	253'320.00		250'900.00		236'519.97	
011 Legislative	25'000.00		29'500.00		24'086.15	
012 Exekutive	228'320.00		221'400.00		212'433.82	
02 Allgemeine Dienste	865'465.00	358'300.00	897'110.00	366'300.00	868'586.53	350'935.85
021 Finanz- und Steuerverwaltung	247'150.00	249'000.00	235'160.00	259'000.00	232'831.30	247'847.00
022 Übrige allgemeine Dienste	565'250.00	36'800.00	550'780.00	41'800.00	530'989.88	30'561.75
029 Übrige Verwaltungseigenschaften	53'065.00	72'500.00	111'170.00	65'500.00	104'765.35	72'527.10
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	315'045.00	184'425.00	296'900.00	154'950.00	339'159.10	165'683.55
14 Allgemeines Rechtswesen	19'000.00	1'000.00	21'500.00	1'000.00	25'434.40	2'340.00
140 Allgemeines Rechtswesen	19'000.00	1'000.00	21'500.00	1'000.00	25'434.40	2'340.00
15 Feuerwehr	258'840.00	151'500.00	217'500.00	126'930.00	265'429.85	146'603.35
150 Feuerwehr	258'840.00	151'500.00	217'500.00	126'930.00	265'429.85	146'603.35
16 Verteidigung	37'205.00	31'925.00	57'900.00	27'020.00	48'294.85	16'740.20
161 Militärische Verteidigung					28'000.00	
162 Zivile Verteidigung	37'205.00	31'925.00	57'900.00	27'020.00	20'294.85	16'740.20
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	154'765.00	14'805.00	136'870.00	9'150.00	110'986.65	16'273.65
32 Übrige Kultur	92'805.00	305.00	81'050.00	350.00	37'564.55	313.55
329 Übrige Kultur	92'805.00	305.00	81'050.00	350.00	37'564.55	313.55

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
33 Medien	29'500.00	14'500.00	17'550.00	8'800.00	18'295.20	9'147.60
332 Massenmedien	29'500.00	14'500.00	17'550.00	8'800.00	18'295.20	9'147.60
34 Sport und Freizeit	32'460.00		38'270.00		55'136.90	6'812.50
342 Freizeit	32'460.00		38'270.00		55'136.90	6'812.50
4 GESUNDHEIT	62'100.00		65'500.00		53'704.00	
42 Ambulante Krankenpflege	60'000.00		59'000.00		53'624.00	
421 Ambulante Krankenpflege	60'000.00		59'000.00		53'624.00	
43 Gesundheitsprävention	100.00		100.00			
431 Alkohol- und Drogenmissbrauch	100.00		100.00			
49 Übriges Gesundheitswesen	2'000.00		6'400.00		80.00	
490 Übriges Gesundheitswesen	2'000.00		6'400.00		80.00	
5 SOZIALE SICHERHEIT	194'300.00	50'000.00	192'310.00	55'000.00	197'231.50	162'755.65
52 Invalidenheime	6'000.00					
523 Invalidenheime	6'000.00					
54 Familie und Jugend	47'700.00	30'000.00	51'700.00	30'000.00	58'383.15	40'022.75
543 Alimentenbevorschussung und -inkasso	30'000.00	30'000.00	30'000.00	30'000.00	39'269.00	40'022.75
544 Jugendschutz	7'700.00		7'700.00		6'222.00	
545 Leistungen an Familien	10'000.00		14'000.00		12'892.15	
57 Sozialhilfe und Asylwesen	140'600.00	20'000.00	140'610.00	25'000.00	138'848.35	122'732.90

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
572	140'600.00	20'000.00	140'610.00	25'000.00	138'848.35	122'732.90
6	281'415.00	7'230.00	238'730.00	1'270.00	311'560.70	1'256.25
61	244'415.00	1'230.00	204'730.00	1'270.00	308'462.25	1'256.25
615	164'415.00	1'230.00	101'230.00	1'270.00	264'154.20	1'256.25
618	80'000.00		103'500.00		44'328.05	
62	37'000.00	6'000.00	34'000.00		3'078.45	
629	37'000.00	6'000.00	34'000.00		3'078.45	
7	979'530.00	775'500.00	1'022'950.00	875'350.00	934'006.46	820'886.51
72	563'500.00	562'900.00	488'800.00	490'200.00	429'193.31	432'798.66
720	563'500.00	562'900.00	488'800.00	490'200.00	429'193.31	432'798.66
73	209'600.00	209'600.00	384'150.00	384'150.00	382'945.90	382'945.90
730	209'600.00	209'600.00	384'150.00	384'150.00	382'945.90	382'945.90
74	98'490.00		26'850.00		-2'442.95	
741	98'490.00		26'850.00		-2'442.95	
75	14'850.00	1'000.00	5'000.00	1'000.00	3'601.50	1'080.00
750	14'850.00	1'000.00	5'000.00	1'000.00	3'601.50	1'080.00
77	7'175.00	2'000.00	87'150.00		57'697.45	4'061.95
771	63'050.00		65'450.00		53'786.20	
779	8'700.00	2'000.00	21'700.00		3'911.25	4'061.95

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
79 Raumordnung	21'340.00		31'000.00		63'011.25	
790 Raumordnung	21'340.00		31'000.00		63'011.25	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	13'000.00	1'700.00	10'700.00	1'200.00	8'119.65	1'572.35
81 Landwirtschaft	2'500.00	200.00	2'500.00		2'200.00	180.00
814 Produktionsverbesserung Pflanzen	2'500.00	200.00	2'500.00		2'200.00	180.00
84 Tourismus	2'000.00	1'500.00	1'700.00	1'200.00	1'919.45	1'392.35
840 Tourismus	2'000.00	1'500.00	1'700.00	1'200.00	1'919.45	1'392.35
85 Industrie, Gewerbe, Handel	8'500.00		6'500.00		4'000.20	
850 Industrie, Gewerbe, Handel	8'500.00		6'500.00		4'000.20	
9 FINANZEN UND STEUERN	199'340.00	1'661'600.00	198'070.00	1'691'500.00	231'521.95	1'772'032.70
91 Steuern	160'100.00	786'900.00	157'500.00	786'400.00	153'790.30	792'503.80
910 Steuern	160'100.00	786'900.00	157'500.00	786'400.00	153'790.30	792'503.80
93 Finanz- und Lastenausgleich	649'200.00	649'200.00	663'250.00	663'250.00	768'790.00	768'790.00
930 Finanz- und Lastenausgleich	649'200.00	649'200.00	663'250.00	663'250.00	768'790.00	768'790.00
95 Übrige Ertragsanteile	160'000.00	160'000.00	240'100.00	240'100.00	208'559.40	208'559.40
950 Übrige Ertragsanteile	160'000.00	160'000.00	240'100.00	240'100.00	208'559.40	208'559.40
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	39'240.00	1'000.00	40'570.00	1'500.00	40'554.95	2'050.65
961 Zinsen	39'240.00	1'000.00	40'570.00	1'500.00	40'554.95	2'050.65
97 Rückverteilungen		500.00		250.00		128.85

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
971 Rückverteilungen		500.00		250.00		128.85
99 Nicht aufgeteilte Posten		64'000.00			37'176.70	
990 Nicht aufgeteilte Posten		64'000.00				
999 Abschluss					37'176.70	
Gesamtergebnis	3'318'280.00	3'053'560.00	3'310'040.00	3'154'720.00	3'291'396.51	3'291'396.51
	3'318'280.00	264'720.00	3'310'040.00	155'320.00	3'291'396.51	3'291'396.51
		3'318'280.00	3'310'040.00	3'310'040.00	3'291'396.51	3'291'396.51

Gestufteter Erfolgsausweis		Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
		Betrag	Betrag	Betrag
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	-3'085'740.00	-3'162'750.00	-3'142'206.31
31	Sach- und übriger Aufwand	-1'070'270.00	-1'038'910.00	-1'017'386.71
33	Abschreibungen	-814'930.00	-808'290.00	-831'222.54
35	Einlagen	-93'060.00	-74'010.00	-102'447.70
36	Transferaufwand	-113'240.00	-106'920.00	-132'734.57
37	Durchlaufende Beiträge	-968'240.00	-1'113'920.00	-1'047'972.79
		-26'000.00	-20'700.00	-10'442.00
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	2'719'200.00	2'896'830.00	3'021'661.96
41	Regalien und Konzessionen	784'800.00	784'800.00	779'308.50
42	Entgelte	710'500.00	860'800.00	963'996.51
43	Verschiedene Erträge	111'300.00	55'400.00	6'812.50
45	Entnahmen Fonds	1'086'600.00	1'175'330.00	1'261'102.45
46	Transferertrag	26'000.00	20'700.00	10'442.00
47	Durchlaufende Beiträge			
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-366'540.00	-265'920.00	-120'544.35
34	Finanzaufwand	-1'100.00	-1'600.00	-976.50
44	Finanzertrag	38'920.00	32'920.00	40'200.55
	Ergebnis aus Finanzierung	37'820.00	31'320.00	39'224.05
	Operatives Ergebnis	-328'720.00	-234'600.00	-81'320.30
38	Ausserordentlicher Aufwand		79'280.00	118'497.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	64'000.00		
	Ausserordentliches Ergebnis	64'000.00	79'280.00	118'497.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-264'720.00	-155'320.00	37'176.70

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
02 Allgemeine Dienste						
029 Übrige Verwaltungseigenschaften			95'000.00			
5 SOZIALE SICHERHEIT	185'000.00		150'000.00			
52 Invalidenheime	185'000.00		150'000.00			
523 Invalidenheime	185'000.00		150'000.00			
6 VERKEHR	70'000.00	28'000.00	245'000.00			
61 Strassenverkehr	70'000.00	28'000.00	245'000.00			
615 Gemeindestrassen	70'000.00	28'000.00	245'000.00			
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	525'625.00	350'625.00	580'625.00	350'625.00	169'921.40	
72 Abwasserbeseitigung			80'000.00			
720 Abwasserbeseitigung			80'000.00			
74 Verbauungen	525'625.00	350'625.00	500'625.00	350'625.00	169'921.40	
741 Gewässerverbauungen	525'625.00	350'625.00	500'625.00	350'625.00	169'921.40	
9 FINANZEN UND STEUERN						169'921.40
99 Nicht aufgeteilte Posten						169'921.40
999 Abschluss						169'921.40
Nettoinvestition	780'625.00	378'625.00	1'070'625.00	350'625.00	169'921.40	169'921.40
		402'000.00		720'000.00		

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	780'625.00	780'625.00	1'070'625.00	1'070'625.00	169'921.40	169'921.40

Budget 2015

Gesamtübersicht	Budget 2015 Betrag	Budget 2014 Betrag	Rechnung 2013 Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>			
Betrieblicher Aufwand	10'307'643.00	10'537'595.00	10'881'589.00
Betrieblicher Ertrag	9'636'538.00	9'695'330.00	9'916'533.91
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-67'1'105.00	-842'265.00	-965'055.09
Ergebnis aus Finanzierung	128'570.00	89'320.00	88'427.35
Operatives Ergebnis	-542'535.00	-752'945.00	-876'627.74
Ausserordentliches Ergebnis	464'000.00	1'074'015.00	1'113'232.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-78'535.00	321'070.00	236'604.26
<u>Investitionsrechnung</u>			
Investitionsausgaben	-780'625.00	-1'650'625.00	-1'69'921.40
Investitionseinnahmen	378'625.00	350'625.00	
Nettoinvestitionen	-402'000.00	-1'300'000.00	-1'69'921.40

Politische Gemeinde Obertorf / Schulgemeinde Obertorf

Konsolidierte Erfolgsrechnung
Budget 2015

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'199'185.00	358'300.00	1'255'010.00	366'300.00	1'211'590.40	350'935.85
Nettoergebnis		840'885.00		888'710.00		860'654.55
01 Legislative und Exekutive	333'720.00		357'900.00		343'003.87	
02 Allgemeine Dienste	865'465.00	358'300.00	897'110.00	366'300.00	868'586.53	350'935.85
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	3'17'045.00	184'425.00	3'02'900.00	154'950.00	342'576.90	165'683.55
Nettoergebnis		132'620.00		147'950.00		176'893.35
14 Allgemeines Rechtswesen	21'000.00	1'000.00	27'500.00	1'000.00	28'852.20	2'340.00
15 Feuerwehr	258'840.00	151'500.00	217'500.00	126'930.00	265'429.85	146'603.35
16 Verteidigung	37'205.00	31'925.00	57'900.00	27'020.00	48'294.85	16'740.20
2 BILDUNG	6'902'083.00	117'500.00	6'373'040.00	109'500.00	6'780'894.34	116'112.00
Nettoergebnis		6'784'583.00		6'263'540.00		6'664'782.34
21 Obligatorische Schule	6'902'083.00	117'500.00	6'373'040.00	109'500.00	6'780'894.34	116'112.00
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	2'09'765.00	14'805.00	1'88'070.00	9'150.00	1'69'632.95	16'273.65
Nettoergebnis		1'94'960.00		178'920.00		1'53'359.30
32 Übrige Kultur	121'805.00	305.00	110'250.00	350.00	65'642.15	313.55
33 Medien	43'500.00	14'500.00	26'550.00	8'800.00	27'442.80	9'147.60
34 Sport und Freizeit	44'460.00		51'270.00		76'548.00	6'812.50
4 GESUNDHEIT	79'520.00	0.00	82'370.00	0.00	69'022.35	0.00
Nettoergebnis		79'520.00		82'370.00		69'022.35
42 Ambulante Krankenpflege	60'000.00		59'000.00		53'624.00	
43 Gesundheitsprävention	17'520.00		16'970.00		15'318.35	
49 Übriges Gesundheitswesen	2'000.00		6'400.00		80.00	
5 SOZIALE SICHERHEIT	194'300.00	50'000.00	192'310.00	55'000.00	197'231.50	162'755.65

Politische Gemeinde Obertorf / Schulgemeinde Obertorf

Konsolidierte Erfolgsrechnung
Budget 2015

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis		144'300.00		137'310.00		34'475.85
52 Invalideheimen	6'000.00					
54 Familie und Jugend	47'700.00	30'000.00	51'700.00	30'000.00	58'383.15	40'022.75
57 Sozialhilfe und Asylwesen	140'600.00	20'000.00	140'610.00	25'000.00	138'848.35	122'732.90
6 VERKEHR	281'415.00	7'230.00	238'730.00	1'270.00	311'560.70	1'256.25
Nettoergebnis		274'185.00		237'460.00		310'304.45
61 Strassenverkehr	244'415.00	1'230.00	204'730.00	1'270.00	308'482.25	1'256.25
62 Öffentlicher Verkehr	37'000.00	6'000.00	34'000.00		3'078.45	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	979'530.00	775'500.00	1'022'950.00	875'350.00	934'006.46	820'886.51
Nettoergebnis		204'030.00		147'600.00		113'119.95
72 Abwasserbeseitigung	563'500.00	562'900.00	488'800.00	490'200.00	429'193.31	432'798.66
73 Abfallwirtschaft	209'600.00	209'600.00	384'150.00	384'150.00	382'945.90	382'945.90
74 Verbauungen	98'490.00		26'850.00		-2'442.95	
75 Arten- und Landschaftsschutz	14'850.00	1'000.00	5'000.00	1'000.00	3'601.50	1'080.00
77 Übriger Umweltschutz	71'750.00	2'000.00	87'150.00		57'697.45	4'061.95
79 Raumordnung	21'340.00		31'000.00		63'011.25	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	13'000.00	1'700.00	10'700.00	1'200.00	8'119.65	1'572.35
Nettoergebnis		11'300.00		9'500.00		6'547.30
81 Landwirtschaft	2'500.00	200.00	2'500.00		2'200.00	180.00
84 Tourismus	2'000.00	1'500.00	1'700.00	1'200.00	1'919.45	1'392.35
85 Industrie, Gewerbe, Handel	8'500.00		6'500.00		4'000.20	
9 FINANZEN UND STEUERN	375'090.00	8'962'938.00	445'570.00	8'860'000.00	644'228.21	9'033'387.65
Nettoergebnis		8'587'848.00		8'414'430.00		8'389'159.44
91 Steuern	330'600.00	4'968'900.00	373'000.00	5'552'400.00	319'246.80	5'716'469.15
93 Finanz- und Lastenausgleich		3'367'538.00		3'063'250.00		3'105'427.00
95 Übrige Ertragsanteile		160'000.00		240'100.00		208'559.40

Politische Gemeinde Obertorf / Schulgemeinde Obertorf

Konsolidierte Erfolgsrechnung
Budget 2015

Funktionale Gliederung	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	44'490.00	1'000.00	72'570.00	1'500.00	88'377.15	2'057.00
97 Rückverteilungen		1'500.00		2'750.00		875.10
99 Nicht aufgeteilte Posten		464'000.00			236'604.26	
Gesamtergebnis	10'550'933.00	10'472'398.00	10'111'650.00	10'432'720.00	10'668'863.46	10'668'863.46
	10'550'933.00	10'550'933.00	10'432'720.00	10'432'720.00	10'668'863.46	10'668'863.46

Politische Gemeinde Oberdorf / Schulgemeinde Oberdorf

Konsolidierter Gestufter Erfolgsausweis
Budget 2015

	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Betrieblicher Aufwand	-10'307'643.00	-10'537'595.00			-10'881'589.00	
30 Personalaufwand	-6'025'150.00	-6'034'830.00			-6'496'094.16	
31 Sach- und übriger Aufwand	-1'703'130.00	-1'748'390.00			-1'654'611.18	
33 Abschreibungen	-966'883.00	-925'835.00			-954'270.75	
35 Einlagen	-1'113'240.00	-1'061'920.00			-1'327'734.57	
36 Transferaufwand	-1'473'240.00	-1'700'920.00			-1'693'436.34	
37 Durchlaufende Beiträge	-26'000.00	-207'000.00			-10'442.00	
Betrieblicher Ertrag	9'636'538.00	9'695'330.00			9'916'533.91	
40 Fiskalertrag	4'954'800.00	5'160'600.00			5'224'752.95	
41 Regalien und Konzessionen						
42 Entgelte	7'18'500.00	873'800.00			978'337.71	
43 Verschiedene Erträge	1'11'300.00	55'400.00			6'812.50	
45 Entnahmen Fonds	3'825'938.00	3'584'830.00			3'696'188.75	
46 Transferertrag	26'000.00	207'000.00			10'442.00	
47 Durchlaufende Beiträge						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-671'105.00	-842'265.00			-965'055.09	
34 Finanzaufwand	-1'1850.00	-43'100.00			-54'368.20	
44 Finanzertrag	140'420.00	132'420.00			142'795.55	
Ergebnis aus Finanzierung	128'570.00	89'320.00			88'427.35	
Operatives Ergebnis	-542'535.00	-752'945.00			-876'627.74	
38 Ausserordentlicher Aufwand		694'015.00			733'232.00	
48 Ausserordentlicher Ertrag	464'000.00	380'000.00			380'000.00	
Ausserordentliches Ergebnis	464'000.00	1'074'015.00			1'113'232.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-78'535.00	321'070.00			236'604.26	

Erläuterungen zum Traktandum 4

Festsetzung des Steuerfusses 2015 für natürliche Personen

Steuersatz

Das Budget 2015 enthält nach Ansicht des Gemeinderates keine Position mit wesentlichem Einsparungspotenzial. Bei einem Steuerertrag von CHF 197'344 für 0.1 Einheiten würde ein Ausgleich des budgetierten Defizits von CHF 264'720 eine Steuererhöhung von 0.134 Einheiten bedeuten.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen deshalb, trotz des budgetierten Defizits, den Steuersatz für 2015 unverändert zu belassen. Der budgetierte Mehraufwand für 2015 soll zulasten des Eigenkapitals verrechnet werden.

Bei kumulierten Ergebnissen der Vorjahre von gut CHF 1.5 Mio. per 31.12.2013, einem budgetierten Mehraufwand von CHF 0.15 Mio. im Jahre 2014 sowie dem vorliegenden Budget 2015 mit veranschlagtem Mehraufwand von CHF 0.26 Mio. rechnet der Gemeinderat per 31.12.2015 mit einem Bestand von rund CHF 1.1 Mio.

Entwicklung des Steuerfusses (Einheiten) Politische Gemeinde Oberdorf

2010	2011	2012	2013	2014	2015
0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Steuerfuss von 0.25 Einheiten für natürliche Personen für das Jahr 2015 zu genehmigen.



Herbstgemeindeversammlung 2014 vom 19. November 2014

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Oberdorf (gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes, 171.1)

Als Finanzkommission haben wir das Budget und die Investitionsplanung für das Jahr 2015 der Politischen Gemeinde Oberdorf beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Politischen Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 0.25 Einheiten (unverändert) beurteilen wir als angemessen.

Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 264.720.- zu genehmigen.

Oberdorf, 25. September 2014

Finanzkommission Oberdorf NW

Der Präsident

Thomas Stadler

Der Sekretär

Bruno Niederberger

Erläuterungen zum Traktandum 5

Unterstützungsgesuch der Kapellstiftung St. Heinrich um Entrichtung eines Gemeindebeitrages von CHF 40'000.00 für die Sanierung der Kapelle St. Heinrich in Oberdorf

1. Ausgangslage

Ein Kapellchen, welches „zur Ehre St. Battens (Beats) und St. Heinrichs“ erbaut wurde, ist 1541 erstmals schriftlich erwähnt und damit der urkundlich älteste Sakralbau in der Gemeinde Oberdorf. Die heutige Kapelle aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist bereits der dritte Bau; die Vorgängerkapelle wurde beim Franzoseneinfall 1798 eingeäschert.

Die St. Heinrich-Kapelle liegt am Jakobsweg und wurde auf Antrag der Kapellstiftung St. Heinrich im Februar 2014 vom Regierungsrat unter Denkmalschutz gestellt. Der im Herbst 2012 gewählte Stiftungsrat der Kapellstiftung St. Heinrich hat sich die Sanierung der Kapelle im St.-Heinrich-Quartier zum Ziel gesetzt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2014 stellt die Kapellstiftung St. Heinrich fristgerecht ein Unterstützungsgesuch über CHF 40'000.00 zur Sanierung der Kapelle St. Heinrich zuhanden der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18.08.2014 den Antrag als zulässig erklärt.

2. Bausubstanz und geplante Arbeiten

Der gegenwärtige bauliche Zustand erfordert eine dringende Sanierung. Feuchtigkeit setzt der Kapelle zu und hat bereits grosse Schäden verursacht. Der Sakralbau soll in den nächsten Jahren in Etappen saniert werden. Die Arbeiten umfassen insbesondere die Erstellung einer Versickerungsanlage, die Dachsanierung, die Fasadensanierung und die Innensanierung.

3. Sanierungs- und Finanzierungsplan

Für die Realisierung des Sanierungsprojekts sind grosszügige Sponsoren sowie Beiträge der öffentlichen Hand unabdingbar. Die Antragsteller rechnen nebst dem Beitrag der politischen Gemeinde Oberdorf mit Beiträgen der Kirchgemeinde Stans, der Denkmalpflege und anderen freiwilligen Spenden von Unternehmen und Privaten.

Baukosten

1. Etappe Juni – Oktober 2014:

Versickerung	CHF	12'000	
Dachsanierung	CHF	81'000	
Fassade	<u>CHF</u>	<u>67'000</u>	CHF 160'000

2. Etappe Frühling/Sommer 2015:

Innensanierung 1	CHF	93'000	
Innensanierung 2	<u>CHF</u>	<u>87'000</u>	<u>CHF 180'000</u>

Gesamtkosten gemäss KV vom 05.06.2014			CHF 340'000
Reserven			<u>CHF 40'000</u>

Total budgetierte Baukosten			CHF 380'000
-----------------------------	--	--	-------------

Finanzierung

Eigenkapital* Stiftung St. Heinrich 19.06.2014	CHF	128'000	
In Aussicht gestellte Beiträge:			
Kirchgemeinde Stans 2014	CHF	30'000	
Kirchgemeinde Stans 2015	CHF	30'000	
Denkmalpflege	CHF	100'000	
Spende Stiftung	<u>CHF</u>	<u>20'000</u>	<u>CHF 308'000</u>

Finanzierungslücke			<u>CHF 72'000</u>
---------------------------	--	--	--------------------------

4. Bedingungen

Die Kapellgemeinde St. Heinrich verpflichtet sich bei Genehmigung des Gemeindebeitrages von CHF 40'000.00, diesen zweckgebunden für die Sanierung der Kapelle St. Heinrich zu verwenden. Der Betrag wird nach Vorliegen der detaillierten Baukostenabrechnung fällig.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Kapelle St. Heinrich ist ein bedeutendes Kulturobjekt in Oberdorf und am Jakobsweg. Es muss im lokalen Ortsbild unbedingt erhalten werden.

Es handelt sich um den urkundlich ältesten Standort eines Sakralbaus in unserer Gemeinde. Für Oberdorf und das Quartier St. Heinrich vermittelt die Kapelle ein Stück Identität.

Der Gemeinderat schätzt den Einsatz und die Arbeit des Stiftungsrats und ist gewillt, die Sanierung der Kapelle im St. Heinrich-Quartier finanziell zu unterstützen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Unterstützungsgesuch der Kapellgemeinde St. Heinrich zuzustimmen.

Mit der Sanierung der Kapelle St. Heinrich wird der Erhalt dieser historisch wertvollen Baute nachhaltig gesichert.

Erläuterungen zum Traktandum 6

Antrag des Gemeinderates auf Projekt- und Kreditbewilligung zur Realisierung der 3. Etappe für die Sanierung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rotzwinkel mit dem durch die Gemeinde Oberdorf zu finanzierenden statutengemässen Kostenanteil von ca. 13% oder ca. CHF 1'900'000.00 (exkl. MwSt.)

1. Vorlage in Kürze

Der Abwasserverband Rotzwinkel betreibt die ARA Rotzwinkel, welche die Abwässer der Gemeinden Stansstad, Ennetmoos, Stans, Oberdorf, Dallenwil und Wolfenschiessen reinigt. Die ARA Rotzwinkel wurde 1971 erbaut. 1984 und von 1990 bis 1995 erfolgten bereits notwendige technische Anpassungen.

Im Jahre 2008 wurde eine umfassende Standortbestimmung durchgeführt und erkannt, dass die Anlage nicht mehr den heutigen und zukünftigen Anforderungen entspricht und schrittweise bis ca. 2018 saniert, erneuert und ausgebaut werden soll. Dabei sind die von Bund und Kanton geforderten Anpassungen, neue Erkenntnisse bei der Abwasserreinigung sowie die Leistungsgrösse (Siedlungsentwicklung / Wachstum Bevölkerung) zu berücksichtigen und umzusetzen.

Um den Sanierungs- und Ausbaubedarf der ARA Rotzwinkel zu erfassen, wurde im Jahr 2009 ein Masterplan ausgearbeitet, welcher 2010 von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Rotzwinkel genehmigt wurde. Der Masterplan 2009 sieht Gesamtinvestitionen von 19 Mio. Franken (Kostenschätzung 2009) vor. Die Investitionen sollen je nach Priorität in vier Etappen zwischen 2011 und 2018 umgesetzt werden.

Die 1. und 2. Etappe wurden jeweils an den Frühjahrsgemeindeversammlungen durch die Stimmberechtigten zur Umsetzung genehmigt. Folgende wesentliche Arbeiten wurden damit bereits realisiert: Umbau Betriebsgebäude, Installation neues Prozessleitsystem, Installation mechanische Voreindickung, Umbau Schlammaufheizung, Ersatz Blockheizkraftwerk und Umbau Heizung, Erweiterung Druckluftanlage, Ausbau Prozessleitsystem, Sanierung Einlaufpumpwerk / Rechenanlage / Sand- und Fettfang / Vorklärung / Verbindungskanäle.

Die jetzige Vorlage an die Stimmberechtigten umfasst das Projekt und den Kredit für die 3. Etappe der Sanierung und des Ausbaus der ARA Rotzwinkel. Der statutengemässe Investitionskostenanteil von ca. 13 % oder ca. CHF 1'900'000.00, welcher durch die Gemeinde Oberdorf finanziert werden muss, ist den Stimmberechtigten anlässlich einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gesamtkosten für die 3. Etappe belaufen sich auf 14.15 Mio. Franken.

Folgende wesentliche Arbeiten sind im Rahmen der 3. Etappe vorgesehen:

- Umbau der heutigen Biologie in eine Pumpvorlage für die neue Biologie und in ein Havariebecken;
- Neubau der Biologie (SBR-Verfahren mit 3 Reaktoren, analog den Vorstudien);
- Neubau Betriebsgebäude für die neue Biologie unter anderem mit:
 - EG: Gebläseraum, Elektraum mit Bedienstation, Traforaum, Raum für Schlammsiebung, Schmierstofflager;
 - UG: Pumpenraum, Überschussschlammvorlage;
- Umbau des heutigen Nachklärbeckens in ein Ausgleichsbecken zur Glättung des Auslaufes in den Vorfluter;
- Erschliessung der neuen Biologie mit Werkleitungsgängen;
- Anpassung der Umgebung.

Die Finanzierung der Erneuerungen und Ausbauten wird vom Abwasserverband Rotzwinkel getätigt. Die vorgesehenen Investitionen müssen mit langfristigen Darlehen von Gemeinden / Kanton oder Dritten fremdfinanziert werden. Die anfallenden Zinskosten der Darlehen sowie die Amortisation der Investitionen werden in der ARA-Betriebsrechnung als Anlagekosten separat ausgewiesen. Den Verbandsgemeinden der ARA Rotzwinkel werden sodann über den jährlich errechneten Betriebskostenverteiler ihre Gemeindeanteile in Rechnung gestellt.

Die Finanzkommission Oberdorf hat die Vorlage geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme.

Nach der Kreditgenehmigung und der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung) bis Ende November 2014 und einer Vorbereitungszeit (Detailplanung, Submissionen, Lieferzeiten usw.) sowie dem Baubewilligungsverfahren ist der Start der Bauarbeiten auf Juni 2015 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von 2 Jahren gerechnet.

Der Gemeinderat beantragt und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Projekt und dem Kredit zuzustimmen.

Die ausführliche Dokumentation zum Bauprojekt sowie der Masterplan 2009 können im Internet unter www.rotzwinkel.ch oder bei der Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 19 in Oberdorf eingesehen werden.

2. Ausgangslage / Vorgeschichte

Der Abwasserverband Rotzwinkel betreibt die ARA Rotzwinkel, welche die Abwässer der Gemeinden Stansstad, Ennetmoos, Stans, Oberdorf, Dallenwil und Wolfenschiessen reinigt. Die ARA Rotzwinkel wurde 1971 erbaut. In früheren Jahren erfolgten bereits notwendige technische Anpassungen. So wurden 1984 die Einrichtungen zur Phosphor-Fällung und Pasteurisierung des Abwasserschlamms realisiert. Von 1990 bis 1995 konnten die Sanierung und Erneuerung der Anlage für die Schlammfäulung und die Installation des Leitsystems umgesetzt werden.

Im Jahre 2008 wurde eine weitere Standortbestimmung durchgeführt und erkannt, dass die Anlage nicht mehr den heutigen und zukünftigen Anforderungen entspricht und schrittweise bis ca. 2018 saniert, erneuert und ausgebaut werden soll. Dabei sind die von Bund und Kanton geforderten Anpassungen, neue Erkenntnisse bei der Abwasserreinigung sowie die Leistungsgrösse (Siedlungsentwicklung / Wachstum Bevölkerung) zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.1 Masterplan 2009

Um den Sanierungs- und Ausbaubedarf der ARA Rotzwinkel zu erfassen, wurde im Jahr 2009 ein Masterplan ausgearbeitet, welcher 2010 von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Rotzwinkel genehmigt wurde. Im Masterplan sind folgende Punkte festgehalten:

- Die heutige ARA Rotzwinkel ist auf 25'000 Einwohner/innen ausgerichtet. In Spitzenzeiten wird die Anlage bereits heute mit rund 32'000 Einwohnergleichwerten (EW) belastet. Eine Erhebung bei den Verbandsgemeinden hat ergeben, dass die Einwohnerzahlen und die Einwohnergleichwerte im Planungszeitraum von rund 15 Jahren um 20 % zunehmen werden (Prognose);

- Vom kantonalen Amt für Umwelt wird gefordert, dass die biologische Reinigung anstelle der heute erreichten 3 bis 4 Tage Schlammalter in Zukunft 8 bis 10 Tage Schlammalter oder einen äquivalenten Reinigungseffekt erreichen muss. Dies bedeutet für eine traditionelle Belebtschlammbiologie, wie sie heute besteht, die Erreichung eines Volumens von voraussichtlich 120 Liter/EW. Heute sind es 50 Liter/EW. Das Volumen der Biologie müsste knapp verdreifacht, und jenes der Nachklärbecken verdoppelt werden;
- Die Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelanlagen sowie das Leitsystem (EMSRL) müssen erneuert werden, da Ersatzteile nicht mehr verfügbar sind oder die Software nicht mehr mit den zusätzlichen Aufgaben erweitert werden kann;
- Für die Heizung muss eine neue Lösung gefunden werden;
- Um in Zukunft das gesamte Biogas verwerten zu können, steht eine Vergrößerung der Leistung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) an;
- Diverse Anlagenteile müssen saniert, revidiert oder ersetzt werden;
- Neben der sanften Sanierung des Betriebsgebäudes muss das Raumprogramm mit Sozialräumen wie Duschen und Garderoben erweitert werden;
- Geruchsemissionen werden von den Anwohnenden zunehmend weniger toleriert. Es ist deshalb eine geschlossene Bauweise erforderlich. Die Abluft soll dem Abluftbiofilter zugeführt werden.

Der Masterplan 2009 sieht Gesamtinvestitionen von 19 Mio. Franken (Kostenschätzung 2009) vor. Die Investitionen sollen je nach Priorität in vier Etappen zwischen 2011 und 2018 umgesetzt werden.

2.2 Realisierte 1. Etappe

Am 15. April 2011 haben die Delegierten an der 48. Delegiertenversammlung und anschliessend die Verbandsgemeinden an den Frühjahrsgemeindeversammlungen dem Kredit von CHF 3'000'000.00 (exkl. MwSt.) für die 1. Etappe zugestimmt.

Folgende wesentliche Arbeiten waren Projektbestandteil: Umbau Betriebsgebäude, Installation neues Prozessleitsystem, Installation mechanische Voreindickung, Umbau Schlamm-aufheizung, Ersatz Blockheizkraftwerk und Umbau Heizung.

Die Delegierten des Abwasserverbandes Rotzwinkel haben an der Delegiertenversammlung vom 20. August 2014 den Abschluss der 1. Etappe zur Kenntnis genommen und die Bauabrechnung in der Höhe von CHF 2'683'438.00 (exkl. MwSt.) genehmigt. Der Baukredit wurde um 11 % unterschritten.

Der statutengemässe Kostenanteil von ca. 12 % (jährlich variierender Betriebskostenteiler; siehe Abschnitt Finanzierung) oder ca. CHF 322'012.00, welcher durch die Gemeinde Oberdorf finanziert werden muss, wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2011 mit CHF 360'000.00 genehmigt und konnte somit eingehalten werden.

2.3 Realisierte 2. Etappe

Am 23. März 2012 haben die Delegierten an der 50. Delegiertenversammlung und anschliessend die Verbandsgemeinden an den Frühjahrsgemeindeversammlungen dem Kredit von CHF 2'800'000.00 (exkl. MwSt.) für die 2. Etappe zugestimmt.

Folgende wesentliche Arbeiten waren Projektbestandteil: Erweiterung Druckluftanlage, Ausbau Prozessleitsystem, Sanierung Einlaufpumpwerk / Rechenanlage / Sand- und Fettfang / Vorklärung / Verbindungskanäle.

Die Delegierten des Abwasserverbandes Rotzwinkel haben an der Delegiertenversammlung vom 20. August 2014 den Abschluss der 2. Etappe zur Kenntnis genommen und die Bauabrechnung in der Höhe von CHF 2'538'981.00 (exkl. MwSt.) genehmigt. Der Baukredit wurde um 9 % unterschritten.

Der statutengemässe Kostenanteil von ca. 12 % oder ca. CHF 304'678.00, welcher durch die Gemeinde Oberdorf finanziert werden muss, wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2012 mit CHF 336'000.00 genehmigt und konnte somit eingehalten werden.

2.4 Geplante 3. Etappe

Das vorliegende Projekt und der Kredit in der Höhe von CHF 14'150'000.00 für die 3. Etappe der Sanierung und des Ausbaus der ARA Rotzwinkel wurden anlässlich der 55. Delegiertenversammlung am 20. August 2014 durch die Delegierten zuhanden der Verbandsgemeinden genehmigt und verabschiedet.

Der statutengemässe Investitionskostenanteil von ca. 13 % oder ca. CHF 1'900'000.00, welcher durch die Gemeinde Oberdorf finanziert werden muss, ist den Stimmberechtigten anlässlich einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

2.5 Geplante 4. Etappe

Gemäss Masterplan 2009 sollen im Rahmen einer vierten und letzten Etappe die notwendigen Arbeiten mit Schwergewicht in der Schlammbehandlung mit einem Finanzbedarf von ca. CHF 1'700'000.00 (Kostenschätzung Masterplan 2009) umgesetzt werden. Die Delegierten des Abwasserverbandes haben an ihrer Versammlung vom 20. August 2014 den notwendigen Planungskredit in der Höhe von CHF 80'000.00 für die Ausarbeitung des Projekt- und Kreditantrages für die Frühjahrsdelegiertenversammlung 2015 gesprochen.

3. Angaben zur 3. Etappe

3.1 Bauprojekt

Die folgenden wichtigen Entscheide wurden im Rahmen der Projektbearbeitung getroffen:

- *Biologie*: Als System wird das SBR-Verfahren (Sequencing Batch Reactor), wie bereits in den Vorstudien vorgesehen, mit 3 Reaktoren realisiert;
- *Abluft*: Zur Verminderung der Geruchsemissionen werden die Becken bis und mit Pumpvorlage SBR abgedeckt;
- *Werkleitungsgänge*: Zur besseren Erschliessung und Wartung inkl. Arbeitssicherheit wird die neue Biologie mit Werkleitungsgängen erschlossen und an die bestehende Anlage angebunden;
- *Schlamm-siebung*: Zur Verminderung von betrieblichen Problemen (Verzopfungen usw.) wird eine Schlamm-siebung im neuen Betriebsgebäude installiert;

- *Architektur*: Der grosse Baukörper der SBR-Reaktoren wird mit einer leichten Fassadenkonstruktion verkleidet.

3.2 Massnahmen

Folgende wesentliche Arbeiten sind vorgesehen:

- Umbau der heutigen Biologie in eine Pumpvorlage für die neue Biologie und in ein Havariebecken
- Neubau der Biologie (SBR-Verfahren mit 3 Reaktoren, analog den Vorstudien)
- Neubau Betriebsgebäude für die neue Biologie unter anderem mit:
 - EG: Gebläseraum, Elektrorum mit Bedienstation, Traforaum, Raum für Schlammsiebung, Schmierstofflager
 - UG: Pumpenraum, Überschussschlammvorlage
- Umbau des heutigen Nachklärbeckens in ein Ausgleichsbecken zur Glättung des Auslaufes in den Vorfluter
- Erschliessung der neuen Biologie mit Werkleitungsgängen
- Anpassung der Umgebung

3.3 Investitionskosten

Die Gesamtkosten für die 3. Etappe belaufen sich auf 14.15 Mio. Franken und setzen sich folgendermassen zusammen:

	Verfahren	Bau	EMSRL	HLKS	Total
1. Allgemeines / Infrastruktur	25'000	2'775'000	345'000	430'000	3'575'000
2. Wasserstrasse	2'335'000	3'855'000	1'500'000	290'000	7'980'000
3. Schlammbehandlung	265'000	–	175'000	45'000	485'000
4. Gasverwertung	–	–	–	–	–
	2'625'000	6'630'000	2'020'000	765'000	12'040'000
	22%	55%	17%	6%	
Baunebenkosten (BKP5)					2'110'000
Total exkl. MwSt.					14'150'000

Kostenvoranschlag ± 10 %
Kostenstand April 2014

3.4 Finanzierung

Die Finanzierung der Erneuerungen und Ausbauten wird vom Abwasserverband Rotzwinkel getätigt. Die vorgesehenen Investitionen müssen mit langfristigen Darlehen von Gemeinden / Kanton oder Dritten fremdfinanziert werden. Die anfallenden Zinskosten der Darlehen sowie die Amortisation der Investitionen werden in der ARA-Betriebsrechnung als Anlagekosten separat ausgewiesen. Den Verbandsgemeinden der ARA Rotzwinkel werden sodann über den jährlich errechneten Betriebskostenverteiler ihre Gemeindeanteile in Rechnung gestellt.

2014	2018	2022	2026		2014	2018	2022	2026
7.12%	7.10%	7.00%	7.00%	Dallenwil	141'190.00	171'110.00	174'650.00	176'960.00
9.40%	9.40%	9.30%	9.30%	Ennetmoos	186'400.00	226'540.00	232'040.00	235'100.00
12.90%	13.00%	13.00%	13.00%	Oberdorf	255'810.00	313'300.00	324'350.00	328'640.00
42.22%	42.30%	42.50%	42.50%	Stans	837'220.00	1'019'430.00	1'060'380.00	1'074'400.00
20.25%	20.30%	20.40%	20.40%	Stansstad	401'560.00	489'230.00	508'980.00	515'710.00
8.11%	7.90%	7.80%	7.80%	Wolfenschiessen	160'820.00	190'390.00	194'610.00	197'180.00
100.00%	100.00%	100.00%	100.00%		1'983'000.00	2'410'000.00	2'495'010.00	2'527'990.00

Tabelle: Voraussichtliche Entwicklung der Betriebskosten (Finanzplan, approximativ)

Aufgrund der Entwicklung der Betriebskosten der ARA Rotzwinkel (Masterplan), der geplanten Investitionen in die gemeindeeigene Entwässerungsinfrastruktur (siehe auch Finanzplan Gemeinde Oberdorf) und der Unsicherheit bei den zu erwartenden Anschlussgebühren (allfällige reduzierte Bautätigkeit), wurde eine Standortbestimmung bezüglich der Spezialfinanzierung des Bereichs Abwasserbeseitigung durchgeführt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich eine Gebührenerhöhung nicht sofort aufdrängt. Werden die Gebühren bis 2019 nicht erhöht, reduzieren sich die heute vorhandenen Eigenmittel, welche für Investitionen und Ertragseinbussen in der „Spezialfinanzierung Abwasser“ bereits zurückgestellt sind.

Zur Zeit läuft das Genehmigungsverfahren für das neue Baugesetz des Kantons Nidwalden. Nach dessen Inkrafttreten ist eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement, Zonenplan) durchzuführen. Diese neue Grundlage (Hüllenmodell) hat einen direkten Einfluss auf das Entwässerungsreglement der Gemeinde Oberdorf von 2006.

Der Gemeinderat hat beschlossen, mit der Neufestlegung der Abwassergebühren zuzuwarten und diese nach Abschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit einer Überarbeitung des Entwässerungsreglements zu überprüfen und allfällige Gebührenanpassungen vorzunehmen.

4. Weiteres Vorgehen / Terminprogramm

Nach der Kreditgenehmigung und der Beschlussfassung durch alle Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung) bis Ende November 2014 und einer Vorbereitungszeit (Detailplanung, Submissionen, Lieferzeiten usw.) sowie dem Baubewilligungsverfahren ist der Start der Bauarbeiten auf Juni 2015 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von 2 Jahren gerechnet.

5. Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

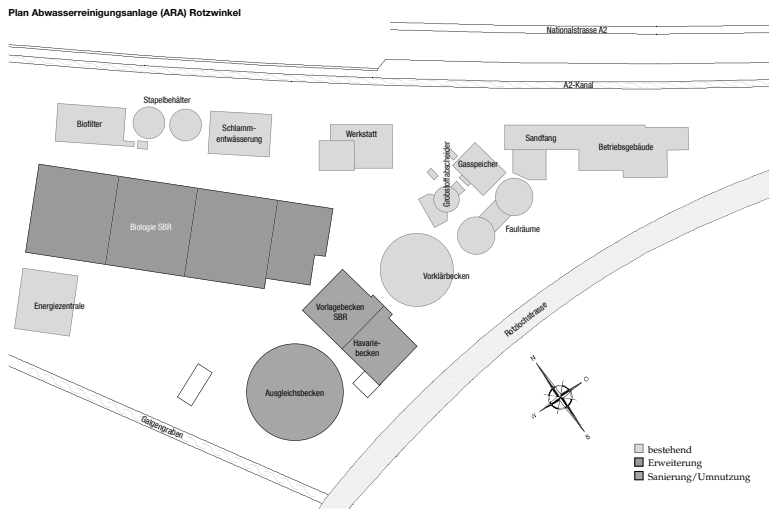
Der Gemeinderat beantragt und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Projekt und dem Kredit zuzustimmen.

6. Zusätzliche Informationen und Unterlagen

6.1 Internet und Aktenauflage

Die ausführliche Dokumentation zum Bauprojekt sowie der Masterplan 2009 können im Internet unter www.rotzwinkel.ch oder bei der Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 19 in Oberdorf eingesehen werden.

6.2 Plan (Situation)



Faulräume 1 und 2 der ARA Rotzwinkel

Erläuterungen zum Traktandum 7

Antrag des Gemeinderates um Zustimmung zum Friedhofreglement (FhR) und Genehmigung des Baurechtsvertrages

1. Ausgangslage

Das heutige Friedhofreglement von Büren stammt aus dem Jahre 2003 und entspricht nicht mehr der seit 01.01.2013 in Kraft getretenen Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV; NG 715.2).

Gemäss Art. 78 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) sind die Bestattungen Aufgabe der politischen Gemeinde. In der Friedhofs- und Bestattungsverordnung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass in einigen Gemeinden die Kirchgemeinden bzw. Kapellgemeinden entsprechende Regelungen erlassen haben und faktisch für die Bestattungen zuständig sind.

2. Feststellung

Gemäss § 2 Abs. 2 FBV können Kirch- und Kapellgemeinden in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement der politischen Gemeinde ermächtigt werden, Friedhöfe anzulegen und Friedhofsreglement zu erlassen.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass die politische Gemeinde Oberdorf eine entsprechende Delegationsnorm in einem Reglement verankert oder zumindest einen entsprechenden Beschluss fällt. Die Kapellgemeinde darf ohne Delegation seitens der politischen Gemeinde Oberdorf kein eigenes Friedhofsreglement erlassen.

3. Massnahmen

Der Kapellrat Büren und der Gemeinderat Oberdorf haben sich darauf geeinigt, dass die erwähnte Delegationsnorm in einem Reglement der politischen Gemeinde Oberdorf geregelt sein soll und die politische Gemeinde Oberdorf somit ein Reglement erlassen soll.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Friedhofkommission Büren und Vertretern der politischen Gemeinde Oberdorf, erarbeiteten den vorliegenden Entwurf. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der Vorprüfung des Rechtsdienstes Nidwalden wurden darin weitgehend berücksichtigt.

4. Elemente des Friedhofreglements (wesentliche Anpassungen)

Grundsatz

Bestimmungen, die bereits in Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Kantons geregelt sind, wurden im Reglement nicht wiederholt. Es konnten im Vergleich zum alten Friedhofreglement einige Artikel ersatzlos gestrichen werden, was zu einer vereinfachten Leseart führt.

Art. 2

Die Aufsicht wurde neu geregelt. Diese liegt neu beim Gemeinderat Oberdorf und nicht mehr beim Kapellrat Büren.

Art. 3

Es wird definiert, wie viele Mitglieder die Friedhofkommission hat und dass die Kapellgemeinde Büren ein verbindliches Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder hat.

Art. 5

Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Friedhofverwaltung werden definiert.

Art. 6

Daraus wird ersichtlich, dass Einsprachen gegen Entscheide des Gemeinderates beim Regierungsrat einzureichen sind. Es ist weder der Gemeinderat noch der Kapellrat Beschwerdestanz.

Art. 11

Die Nutzungsdauer von Einzelgräbern bei Erdbestattung und Urnenbestattung wurden vereinheitlicht.

Es wurde die Möglichkeit zur Bestattung von Früh- und Todgeburten (Engelskinder) geschaffen.

Art. 23

Der Absatz zur Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes und des Urnenhains wurde ergänzt.

Anhang 1

Das Kindergrab wurde bei den Erdbestattungen ergänzt. Die Urnenbestattung ist detaillierter geregelt.

Anhang 2

Die Gebühren wurden leicht angepasst und die Nutzungsdauer mit dem Reglement abgestimmt.

Anhang 3

Geringfügige Anpassung in der Preisgestaltung.

4. Baurechtsvertrag

Da es sich neu um ein Reglement der politischen Gemeinde Oberdorf handelt, mussten auch die Besitzverhältnisse formell korrekt geregelt werden. Zu diesem Zweck wurde ein Baurecht begründet, in dem die Kapellgemeinde Büren der politischen Gemeinde Oberdorf an einer Fläche von 754 m² ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 50 Jahren einräumt.

Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Oberdorf und der Kapellgemeinde Büren müssen anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 19.11.2014 und 30.11.2014 mit den Zustimmungen zu diesem Baurechtsvertrag dem Gemeinderat und dem Kapellrat Büren die Kompetenz erteilen, den vorliegenden Baurechtsvertrag abzuschliessen und dem Grundbuchamt Nidwalden zur Eintragung im Grundbuch unwiderruflich anzumelden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Friedhofreglement (FhR) zuzustimmen und dem Gemeinderat die Kompetenz zu erteilen, den vorliegenden Baurechtsvertrag abzuschliessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

Durch die Annahme wird das Bestattungswesen in der Gemeinde Oberdorf in Einklang mit der kantonalen Gesetzgebung gebracht und der Kapellgemeinde Büren ein Reglement in die Hand gegeben, um den Friedhof Büren zeitgemäss zu bewirtschaften.

Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsreglement, FhR)

vom 19. November 2014¹

Die Gemeindeversammlung von Oberdorf,
gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung² und auf Art. 78 des Gesundheitsgesetzes (GesG)³ und in Ausführung von § 1 und 2 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung (FBV)⁴ sowie von Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)⁵,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen des öffentlichen Friedhofs Büren in der Politischen Gemeinde Oberdorf.

Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Dem Gemeinderat Oberdorf obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Erstellung des jährlichen Budgets für das Bestattungswesen im Einvernehmen mit der Friedhofkommission;
2. Die Beschlussfassung über Finanzbeschlüsse im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;
3. Die Wahl der Mitglieder der Friedhofkommission;
4. Die Bezeichnung der für die Friedhofverwaltung zuständigen Verwaltungsstelle;
5. Die Wahl der Friedhofangestellten;
6. Den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenzen.

²Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die im übergeordneten Recht oder in diesem Reglement nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 3 Friedhofskommission (Bestattungsbehörde)

a) Konstituierung

¹Die Friedhofskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

²Die Kapellgemeinde Büren hat ein verbindliches Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder in der Friedhofskommission der Politischen Gemeinde Oberdorf.

³Die Friedhofskommission steht unter dem Vorsitz des zuständigen Gemeinderates und konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴Die für die Friedhofsverwaltung zuständige Person oder deren Stellvertretung führt das Sekretariat. Sie nimmt an den Sitzungen der Friedhofskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 4 b) Kompetenzen

Die Friedhofskommission, in dringenden Fällen deren Präsidium, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hiezu nicht eine andere Behörde oder Stelle zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung und den Friedhofangestellten;
2. Beizug von Fachpersonen für Gestaltungsfragen und für kulturhistorisch bedeutsame Fragen der Friedhofsanlage.

Art. 5 Friedhofverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Präsidium der Friedhofskommission. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie führt ein Verzeichnis sämtlicher Bestattungen;
2. Sie führt den Friedhofsplan;
3. Sie nimmt Entwürfe von Grabmälern gemäss Art. 18 Abs. 2 entgegen;
4. Sie bestimmt die Reihenfolge der Grabbelegung gemäss Friedhofsplan;
5. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen;
6. Sie erhebt für ihre Aufwendungen die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren, soweit dies nicht durch die Gemeindeverwaltung er-

ledigt wird. Verfügungen sind durch die zuständige Behörde zu erlassen;

7. Sie überprüft die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Masse, Form und Materialien der Grabmäler.

Art. 6 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 7 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel im Aufbahrungsraum.

Art. 8 Bestattung

¹Für den kirchlichen Teil der Bestattung sind grundsätzlich die Pfarrämter der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden und der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zuständig. Die Angehörigen haben sich hiefür möglichst bald mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

²Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gemäss Abs. 1 hievor statt, hat eine offizielle Vertretung der Gemeinde anwesend zu sein.

III. GRABESRUHE

Art. 9 Grabesöffnung

Ein Grab darf ausschliesslich von der Friedhofverwaltung geöffnet oder geschlossen werden.

Art. 10 Aschenurnen

In bestehende Erdbestattungsgräber dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe gemäss der Friedhofs- und Bestattungsverordnung⁴ gewährleistet ist.

IV. GRÄBERARTEN

Art. 11 Grabtypen / Nutzungsdauer

Grabtypen	Nutzungsdauer
1. für die Erdbestattung	
a. Einzelgräber	15 Jahre
b. Familiengräber	40 Jahre*
2. für die Urnenbestattung	
a. Einzelgräber	15 Jahre
b. Urnenwand	15 Jahre
c. Urnenhain	15 Jahre
3. für die Aschenbestattung (Gemeinschaftsgrab)	15 Jahre
4. Gemeinschaftsgrab für Früh- und Totgeburten ¹	15 Jahre

*) ab erster Bestattung

Art. 12 Verlängerung / Verzicht / Neuvergebung

¹Die Nutzungsdauer von Familiengräbern gem. Art. 11 kann für eine weitere volle Nutzungsdauer verlängert werden, sofern nicht bauliche Umgestaltungen des Friedhofs dies verhindern.

²Es kann vor Ablauf der Nutzungsdauer auf die Nutzung verzichtet werden. Der Verzicht bedarf der Schriftlichkeit; zudem muss die gesetzliche Mindestgrabruhe eingehalten werden. Durch die vorzeitige Vertragsauflösung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Art. 13 Familiengräber

¹Familiengräber sind an den Aussenseiten der Friedhofanlage angeordnet. Die Bestattungen erfolgen nebeneinander.

²Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabruhe kann, sofern die Nutzungsdauer die gesetzliche Mindestgrabruhe weiterhin gewährleistet, eine dritte und vierte Bestattung erfolgen.

¹ „Engelskinder“

Art. 14 Urnengräber / Urnen-Nischen

¹ Bei Einzelgräbern ist die Beisetzung einer zweiten Urne bei Todesfällen innerhalb von fünf Jahren und innerhalb der gleichen Familie erlaubt.

² Die Urnen- Nischen bei der Urnenwand sind mit den vorgeschriebenen Fotos und Inschriften zu versehen.

Art. 15 Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, die in ihrem letzten Willen kein separates Grab wünschen, erfolgt im Gemeinschaftsgrab; § 17 Abs. 1 FBV⁴ bleibt vorbehalten.

Art. 16 Aufhebung von Gräbern

¹ Wenn die Gemeindeversammlung Veränderungen des Friedhofs beschliesst, welche die Aufhebung von Gräbern erfordert, ist die Gemeinde verpflichtet, ohne weitere Gebühren, für die in Anspruch genommenen Grabstätten andere gleichartige anzuweisen und auf ihre Kosten die Verlegung der Leichname, Urnen und Grabmäler auszuführen.

² Für die neue Grabstätte ist bei Bedarf eine neue Nutzungsdauer gemäss Art. 11 zu vereinbaren.

V. GRABMÄLER

Art. 17 Bewilligungspflicht

¹ Die Grabmäler bezwecken die Erinnerung an die Verstorbenen.

² Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofkommission ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

Art. 18 Masse der Grabmäler

Die Richtmasse für Grabmäler bei Erd- und Urnenbestattung sind im Anhang 1 festgehalten.

Art. 19 Gestaltung der Grabmäler

¹Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofs und dem religiösen Empfinden zu entsprechen. Sie sind in die direkte Umgebung und in das Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen.

²Die Friedhofskommission ist berechtigt, Abweichungen zu den im Anhang 1 bestimmten Massen und Grundformen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 20 Werkstoffe

¹Grabmäler sind aus natürlichen Materialien in guter handwerklicher Qualität auszuführen.

²Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind in der Regel Naturstein, Holz und Schmiedeeisen zugelassen. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet die Friedhofskommission.

VI. GRABSCHMUCK

Art. 21 Einfassungen

Private Einfassungen oder Abgrenzungen der Gräber sind nicht gestattet.

Art. 22 Weihwassergefäße

¹Weihwassergefäße werden an geeigneten Orten durch die Friedhofverwaltung angebracht.

²Die Platzierung individueller Gefäße ist nicht gestattet.

Art. 23 Grabpflege

¹Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Die Wahl der Bepflanzung ist grundsätzlich freigestellt. Das Anpflanzen von Zierwacholder ist verboten. Die Pflanzen dürfen weder störend auf andere Gräber übergreifen noch das Grab dominieren.

²Für die Entsorgung stehen Abfallbehältnisse auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Entsorgung hat getrennt zu erfolgen.

³Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sowie des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Kostentragung

Folgende Bestattungs- und Grabkosten, sofern die Friedhofverwaltung diese beauftragt hat, gehen unter solidarischer Haftung der Bestellerin oder des Bestellers zu Lasten des Nachlasses der/des Verstorbenen:

- Leichentransport
- Holzkreuz mit Inschrift
- Gebühren des Bestattungsinstitutes
- Sarg/Urne
- Kremation
- Sargträger
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Grabmal, dessen Unterhalt und Entsorgung
- Gebühren gemäss Anhang 2
- Anpflanzung und deren Unterhalt

Art. 25 Haftung

Die Politische Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf dem Friedhof deponierten Sachen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Abgeschlossene Mietverträge mit vereinbarten Nutzungsdauern behalten ihre Gültigkeit gemäss Vertrag, respektive Urkunde.

Art. 27 Schlussbestimmungen

¹Die Zuständigkeit für die Änderung und Aufhebung dieses Reglements wird nach Art. 87 Abs. 1 GemG dem Gemeinderat übertragen.

²Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2015 in Kraft.

³Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 25. Mai 2003 über das

Friedhof- und Bestattungswesen der Kapellgemeinde Büren (Friedhofsreglement).

Oberdorf, 19. November 2014

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

Gemeindepräsidentin
Judith Odermatt-Fallegger



Gemeindeschreiber
Martin Dudle-Ammann

-
- ¹ Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2014
Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. ____ vom _____
- ² NG 111
- ³ NG 711.1
- ⁴ NG 715.2
- ⁵ NG 171.1

Anhang 1 zum Friedhofsreglement

vom 19. November 2014

MASSE DER GRABMÄLER

Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrabmal	120 cm	60 cm	12 cm
Familiengrabmal	120 cm	100 cm	14 cm
Kindergrabmal	80 cm	40 cm	8 cm

Die Höhe der Grabmale wird ab dem Niveau der Wegplatten gemessen.
Massstab für die Eingabezeichnung 1 : 10

Urnenbestattung

	Höhe	Breite	Dicke
Urnen-Einzelgrabmal	80 cm	50 cm	12 cm

Urnenhain

Das liegende Grabmal darf, gemessen ab bestehendem Niveau, folgende Masse nicht überschreiten:

Quadrat	34 cm	34 cm	15 cm
Rechteck	40 cm	30 cm	15 cm

Abgeleitete Formen dürfen diese maximalen Masse nicht überschreiten.
Massstab für die Eingabezeichnung 1 : 10

Anhang 2 zum Friedhofsreglement

vom 19. November 2014

GEBÜHREN

Auf dem Friedhof Büren werden für Erdbestattungen folgende Gräber unentgeltlich abgegeben:

- Einzelgrab
- Einer-Urnengrab

Familiengräber

Zweier-Familiengrab	für 40 Jahre	CHF 3'000.00
---------------------	--------------	--------------

Urnenwand

Urnen in der Urnenwand	für 15 Jahre	CHF 900.00
------------------------	--------------	------------

Urnenhain

Urnengrab im Urnenhain	für 15 Jahre	CHF 900.00
------------------------	--------------	------------

Grabplatz für Auswärtige

Für verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Oberdorf hatten, wird nebst der ordentlichen Grabgebühr folgende Gebühr erhoben:

	Urnenbestattung / Gemeinschaftsgrab	Erdbestattung
Wohnsitz in NW	CHF 300.00	CHF 600.00
Wohnsitz ausserhalb NW	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00

Anhang 3 zum Friedhofsreglement

vom 19. November 2014

PREISE

Grab öffnen auf eine Tiefe von 1.5 m	CHF	300.00
Grab öffnen auf eine Tiefe von 2.0 m	CHF	350.00
Grab decken, Kränze und Blumenschmuck arrangieren (inklusive Mithilfe Sarg tragen) bei Einzel- und Familiengräbern. 4 x CHF 100.00	CHF	400.00
Öffnen und decken eines Kindergrabes	CHF	250.00
Beisetzung Urne in Familiengrab (Zweierfamiliengrab)	CHF	250.00*
Beisetzung in Urnenwand	CHF	100.00*
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00*
Benützung des Aufbahrungsraums für verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Oberdorf hatten	Pauschal CHF	100.00

* Die Kosten für das Tragen der Urne sind in diesem Betrag enthalten.

- betreffend -

BEGRÜNDUNG EINES SELBSTÄNDIGEN UND DAUERNDEN

BAURECHTES

(Art. 655, 657 und 779 ZGB)

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Nidwalden,
Notar lic. iur. Roger Näpflin, 1975, von Emmetten, Notariat
Nidwalden, Stans, beurkundet hiermit:

Die Kapellgemeinde Büren, Kirchstrasse 10, 6382 Büren
vertreten durch den Kapellrat und dieser durch Herrn Patrik Rohrer, Präsident, Büren und
Frau Karin Kaufmann, Schreiberin, Büren
als Eigentümerin der belasteten

Parzelle Nr. 229, Schuelmattliweg 10, Bruder-Klausen-Kirche, Grundbuch Oberdorf, Plan 11

räumt hiermit

der Politischen Gemeinde Oberdorf, 6370 Oberdorf
vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Frau Judith Odermatt, Gemeinde-
präsidentin, Oberdorf und Herrn Martin Dudle, Gemeindegemeinschafter, Hergiswil

ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht ein

I. Begründung des Baurechtes

1. Die Kapellgemeinde Büren räumt hiermit der Politischen Gemeinde Oberdorf mit vorliegendem Vertrag an einer Fläche von 754 m² der Parzelle Nr. 229, Grundbuch Oberdorf gemäss Mutation Nr. 986.01 des Nachführungsgeometers Peter Abry, Stans vom 22.08.2014 ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 50 Jahren, beginnend am 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2065, ein. Das Baurecht ist gemäss Art. 675 ZGB in Form einer Dienstbarkeit einzutragen; zudem ist das s. u. d. Recht gemäss Art. 779 ff ZGB als Grundstück unter **Nr. 5628** ins Grundbuch der Gemeinde Oberdorf aufzunehmen.

2. Die Bauberechtigte ist berechtigt, die auf dem Baurechtsgrundstück Nr. 5628 bestehenden Bauten und Anlagen (Friedhofteil mit Totenkapelle, WC-Anlage, Lagerraum und Geräteraum) beizubehalten bzw. allenfalls weitere Bauten und Anlagen für die Bedürfnisse des Bestattungswesens zu errichten.

3. Die gesamte Fläche des Baurechtsgrundstückes darf ohne Zustimmung der zuständigen Organe der Kapellgemeinde Büren ausschliesslich für die Bedürfnisse des Bestattungswesens genutzt werden.
Der Kirchturm, der auf der Baurechtsfläche steht, wird weiterhin allein durch die Kapellgemeinde Büren genutzt. Diese trägt sämtliche im Zusammenhang mit dem Kirchturm anfallenden Kosten (Unterhalt, Erneuerung etc.).
Im Grundbuch Oberdorf Nr. 5628 ist folgende Personaldienstbarkeit einzutragen:
- **Nutzungsbeschränkung laut Beleg zugunsten Kapellgemeinde Büren, Büren**

II. Dingliche Belastung der Baurechtsparzelle

Parzelle Nr. 229, Schuelmattliweg 10, Bruder-Klausen-Kirche, Grundbuch Oberdorf, Plan 11

Anmerkungen

8745 Trigonometrischer Punkt mit Zugangsrecht (Nr. 71002800)
01.01.2001 Beleg BH 505

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- 19681168.0 Last: Fahrwegrecht
zugunsten Nr. 230
14.11.1968 Beleg 1168
01.01.2001 Beleg BH 397
- 19681168.1 Recht: Abwasserzuleitungsrecht mit Kläranlage
zulasten Nr. 230
14.11.1968 Beleg 1168
- 19750389.0 Last: Kanalisationsdurchleitungsrecht mit Bau- und Pflanzungs-
beschränkung
zugunsten Politische Gemeinde Oberdorf, Oberdorf NW
01.04.1975 Beleg 389
- 19750389.2 Last: Baurecht
für 1 Schacht
zugunsten Politische Gemeinde Oberdorf, Oberdorf NW
01.04.1975 Beleg 389
- 19781860.0 Last: Wasserdurchleitungsrecht
mit Bau- und Pflanzungsbeschränkung
zugunsten Politische Gemeinde Stans, Stans
28.12.1978 Beleg 1860
- 19781860.1 Last: Baurecht
für 3 Schiebergarnituren
zugunsten Politische Gemeinde Stans, Stans
28.12.1978 Beleg 1860
- 19910110.0 Last: Fahrwegrecht
zugunsten Nr. 225
28.01.1991 Beleg 110
- 19920363.0 Last: Kabeldurchleitungsrecht
zugunsten Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden,
UID: CHE-108.953.967, Stans
10.03.1992 Beleg 363
- 19920364.0 Last: Baurecht für Kabelverteilkabine
zugunsten Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden,
UID: CHE-108.953.967, Stans
10.03.1992 Beleg 364

- 19920364.1 Last: Fahrwegrecht
zugunsten Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden,
UID: CHE-108.953.967, Stans
10.03.1992 Beleg 364
- 19920364.2 Last: Kabeldurchleitungsrecht
zugunsten Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden,
UID: CHE-108.953.967, Stans
10.03.1992 Beleg 364
- 19922065.0 Last: Mitbenutzungsrecht (beschränkt) am Schutzraum
zugunsten Politische Gemeinde Oberdorf, Oberdorf NW
24.12.1992 Beleg 2065
- 2000B505.0 Last: Fahrwegrecht
laut Plan und Beleg BH 398/505
zugunsten Nr. 226
01.01.2001 Beleg BH 398
01.01.2001 Beleg BH 505
- 2000B529.0 Last: Fahrwegrecht
zugunsten Nr. 228
01.01.2001 Beleg BH 505
01.01.2001 Beleg BH 529
- 20022062.0 Last: Fahrwegrecht
zugunsten Nr. 224
10.12.2002 Beleg 2062
- 20130979.0 Recht: Durchleitungsrecht
und Anschlussrecht für Fernwärmeleitung (unterirdisch) laut Plan
zulasten Nr. 225
29.07.2013 Beleg 979
- 20130979.1 Recht: Durchleitungsrecht
für Fernwärmeleitung (unterirdisch) laut Plan
zulasten Nr. 226
29.07.2013 Beleg 979

Grundpfandrechte

Keine

III. Vertragsbestimmungen

1. Durch den Baurechtsvertrag gehen sämtliche auf der baurechtsbelasteten Fläche der Parzelle Nr. 229 erstellten Bauten und Anlagen (Friedhofteil mit Totenkapelle, WC-Anlage, Lagerraum und Geräteraum) in das Eigentum der Politischen Gemeinde Oberdorf über.
2. Der Baurechtszins beträgt jährlich Fr. 6'000.-- und ist jährlich zahlbar per Anfang Januar (erstmalig per Anfang Januar 2015). Der Baurechtszins ist indexiert gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende 2014 = ... Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) und wird alle 5 Jahre an den Indexstand per Ende des Vorjahres angepasst (erstmalig auf den 01.01.2020).

Auf eine Sicherstellung des Baurechtszinses wird verzichtet.

3. Der vorliegende Vertrag kann durch die jeweils zuständigen Organe der Vertragsparteien auf eine weitere Vertragsdauer verlängert werden. Wird die Verlängerung von einer Partei gewünscht, so hat sie dies der anderen Partei spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Baurechtes schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Bestimmung der Heimfallsentschädigung bei Ablauf des Baurechtes ist der Buchwert im Zeitpunkt des Heimfalls massgebend, sofern das Bestattungswesen durch die Baurechtsgeberin weitergeführt wird.
Ein vorzeitiger Heimfall kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Oberdorf und der Kapellgemeinde Büren herbeigeführt werden. Im Übrigen ist ein vorzeitiger Heimfall ausgeschlossen.
Sind mit Bewilligung der zuständigen Organe der Baurechtsgeberin anderweitig verwendbare Bauten auf dem Baurechtsgrundstück erstellt worden, ist bei deren Heimfall der Politischen Gemeinde Oberdorf der Verkehrswert, der im Zeitpunkt des Heimfalles durch die Abteilung Güterschatzung der kant. Steuerverwaltung festgelegt wird, zu bezahlen.
Soweit diese Vereinbarung von den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 779a - 779l ZGB über die Höhe und das Verfahren zur Festsetzung der Heimfallsentschädigung abweicht, ist sie gemäss Art. 779e ZGB auf beiden Grundbuchblättern vorzumerken:

- **Vereinbarung über die Festsetzung der Heimfallsentschädigung**

5. Soweit vorliegend keine abweichenden Bestimmungen aufgestellt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Baurecht.
6. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Oberdorf und der Kapellgemeinde Büren haben anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 19.11.2014 und 30.11.2014 mit den Zustimmungen zu diesem Baurechtsvertrag dem Gemeinderat und dem Kapellrat Büren die Kompetenz erteilt, den vorliegenden Baurechtsvertrag abzuschliessen und dem Grundbuchamt Nidwalden zur Eintragung im Grundbuch unwiderruflich anzumelden.
7. Die aus diesem Rechtsgeschäft entstehenden Kosten und Gebühren (Beurkundung, Grundbucheintragungen, Handänderungssteuer, Vermessung und Vermarkung) werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.
8. Dieser Baurechtsvertrag wird 7-fach ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar zuhanden:
 - Grundbuchamt Nidwalden
 - Grundeigentümerin
 - Bauberechtigte
 - Kant. Steueramt, Abt. Grundstückgewinnsteuer
 - Kant. Steueramt, Abt. Güterschatzung
 - Nidw. Sachversicherung
 - Grundbuchgeometer
9. Auf Grund dieses Vertrages wird dem Grundbuchamt Nidwalden zur Eintragung angemeldet:
 - die Eintragung des Baurechtes als Grunddienstbarkeit zulasten der Parzelle Nr. 229
 - die Aufnahme des selbständigen und dauernden Baurechtes ins Grundbuch unter Nr. 5628
 - die neue Dienstbarkeit
 - die Vormerkung: Vereinbarung über die Festsetzung der Heimfallsentschädigung

Alle übrigen Vertragsbestimmungen sind obligatorischer Natur.

Die unterzeichneten Parteien erklären, dass der vorstehende Baurechtsvertrag ihren übereinstimmenden Willen enthält und ihnen von der Urkundsperson vorgelesen worden ist.

S t a n s . _____

Die Vertragsparteien:

Die Baurechtsgeberin

Die Baurechtsnehmerin:

Kapellgemeinde Büren

Politische Gemeinde Oberdorf

Patrik Rohrer

Judith Odermatt

Karin Kaufmann

Martin Dudle

BEURKUNDUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Nidwalden bescheinigt, dass sie den Text der Urkunde den Parteien vorgelesen hat, dass die Parteien ihr erklärt haben, die Urkunde entspreche ihrem Willen und dass die Parteien die Urkunde unmittelbar nach dem Vorlesen und in Gegenwart der Urkundsperson unterzeichnet haben.

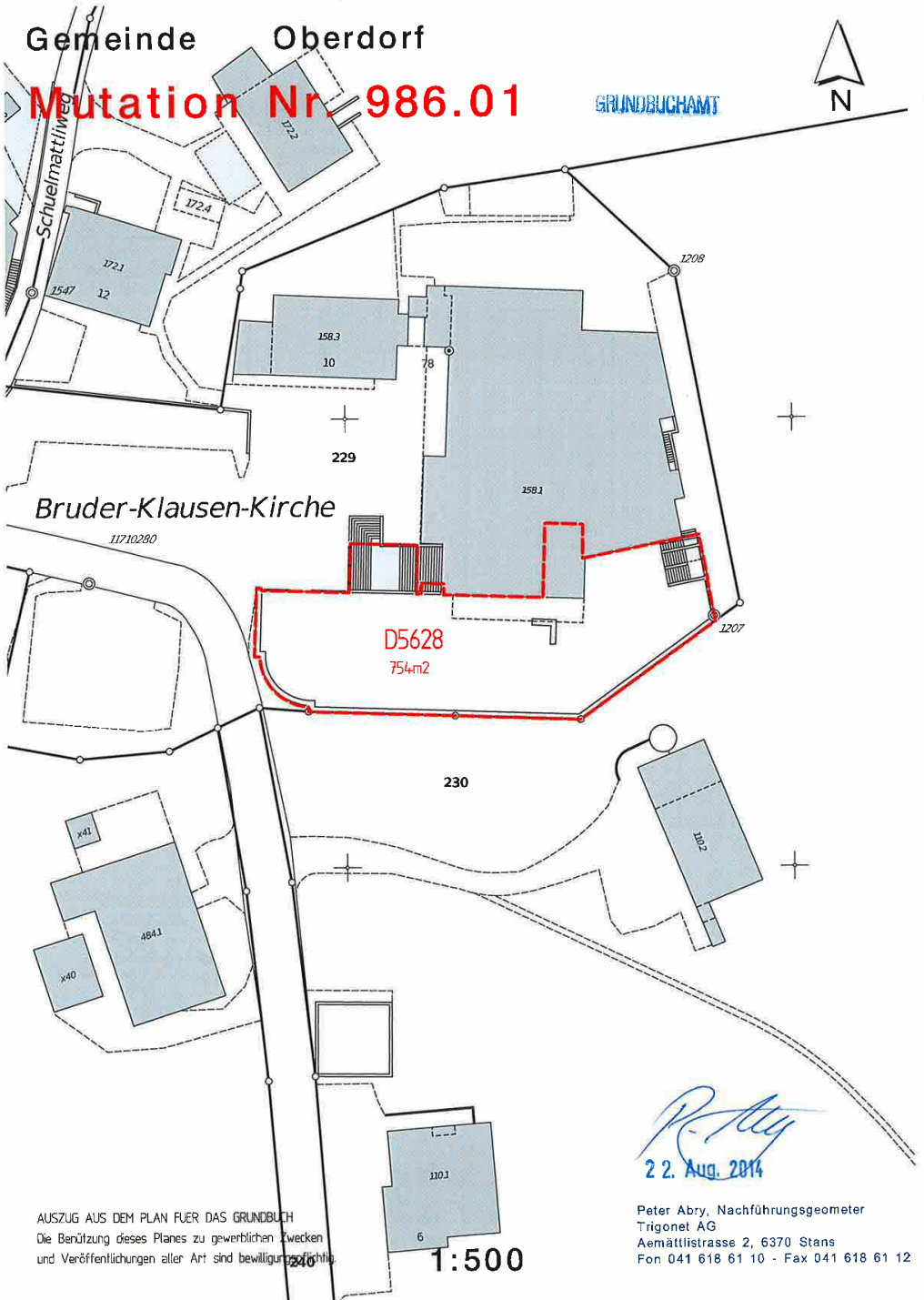
S t a n s . _____

Die Urkundsperson:

Gemeinde Oberdorf

Mutation Nr. 986.01

GRUNDBUCHAMT



AUSZUG AUS DEM PLAN FUER DAS GRUNDBUCH
Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken
und Veröffentlichungen aller Art sind bewilligungspflichtig.

1:500

P. Abry
22. Aug. 2014

Peter Abry, Nachführungsgeometer
Trigonet AG
Aemättlistrasse 2, 6370 Stans
Fon 041 618 61 10 - Fax 041 618 61 12

